

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Walter Franz Altherr, Anneliese Augustin, Dietrich Austermann, Heinz-Günter Bargfrede, Meinrad Belle, Hans-Dirk Bierling, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Klaus Brähmig, Wolfgang Dehnel, Albert Deß, Hansjürgen Doss, Udo Ehrbar, Rainer Eppelmann, Anke Eymer, Ilse Falk, Dr. Kurt Faltlhauser, Jochen Feilcke, Dirk Fischer (Hamburg), Leni Fischer (Unna), Erich G. Fritz, Hans-Joachim Fuchtel, Martin Göttching, Peter Götz, Claus-Peter Grotz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Rainer Haungs, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Manfred Heise, Dr. Renate Hellwig, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Joachim Hörster, Dr. Paul Hoffacker, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Claus Jäger, Georg Janovsky, Karin Jeltsch, Dr. Dionys Jobst, Dr. Egon Jüttner, Ulrich Junghanns, Dr. Harald Kahl, Steffen Kampeter, Thomas Kossendey, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Franz Heinrich Krey, Herbert Lattmann, Karl-Josef Laumann, Christian Lenzer, Dr. Manfred Lischewski, Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid), Dr. Michael Luther, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Theo Magin, Claire Marienfeld, Erwin Marschewski, Günter Marten, Rudolf Meinl, Dr. Hedda Meseke, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Maria Michalk, Dr. Klaus Mildner, Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Friedhelm Ost, Dr. Gerhard Päselt, Dr. Peter Paziorek, Hans-Wilhelm Pesch, Dr. Friedbert Pflüger, Dr. Hermann Pohler, Rosemarie Priebus, Hans Raidel, Otto Regenspurger, Klaus Reichenbach, Dr. Bertold Reinartz, Erika Reinhardt, Werner Ringkamp, Helmut Rode (Wietzen), Kurt J. Rossmanith, Adolf Roth (Gießen), Dr. Christian Ruck, Ortrun Schätzle, Christian Schmidt (Fürth), Trudi Schmidt (Spiesen), Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Rupert Scholz, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz (Leipzig), Heinrich Seesing, Wilfried Seibel, Jürgen Sikora, Bärbel Sothmann, Karl-Heinz Spilker, Dr. Hans Stercken, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Karl Stockhausen, Michael Stübgen, Ferdi Tillmann, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Gunnar Uldall, Dr. Ruprecht Vondran, Dr. Roswitha Wisniewski, Simon Wittmann (Tännesberg), Cornelia Yzer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hans H. Gattermann, Martin Grüner, Dr. Helmut Haussmann, Dr. Walter Hitschler, Dr. Werner Hoyer, Manfred Richter (Bremerhaven), Hermann Rind, Dr. Jürgen Schmieder, Gerhard Schüßler, Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der F.D.P.

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)**

**A. Zielsetzung**

Förderung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums durch Stärkung der Investitionstätigkeit;

Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Sicherung der Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort;

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit gezielten mittelstandspolitischen Akzenten;

weitere Belebung der Investitionstätigkeit in den jungen Ländern.

**B. Lösung**

Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 vom Hundert auf 44 vom Hundert;

Übergangsweise Begrenzung des Höchststeuersatzes im Einkommensteuertarif für gewerbliche Einkünfte auf 44 vom Hundert;

Einführung einer eigenkapitalschonenden Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe und Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer;

Verlängerung der betrieblichen Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz um zwei Jahre und der Aussetzung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in den jungen Ländern um ein Jahr bis Ende 1995;

Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch begrenzte Rückführung von Abschreibungsmöglichkeiten im Bereich der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und Betriebsgebäude und durch die gesetzliche Regelung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich — einschließlich der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung — in den Rechnungsjahren 1993 bis 1996 die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

|           | Steuermehreinnahmen (+)/Steuermindereinnahmen (-)<br>in Mio. DM |               |        |      |        |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|---------------|--------|------|--------|
|           | Ent-<br>stehungs-<br>jahr                                       | Rechnungsjahr |        |      |        |
|           |                                                                 | 1993          | 1994   | 1995 | 1996   |
| insgesamt | - 65                                                            | +800          | -2 937 | -235 | +2 422 |
| Bund      | + 75                                                            | +278          | -1 134 | + 15 | + 846  |
| Länder    | -238                                                            | +281          | -1 141 | + 9  | + 765  |
| Gemeinden | + 98                                                            | +241          | - 662  | -295 | + 811  |

Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende der Begründung,  
Allgemeiner Teil, ersichtlich.

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

|                                                                                                                                                             | Artikel |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Änderung des Einkommensteuergesetzes . . .                                                                                                                  | 1       |
| Änderung des Körperschaftsteuergesetzes . . .                                                                                                               | 2       |
| Änderung des Gewerbesteuergesetzes . . . . .                                                                                                                | 3       |
| Änderung des Fördergebietsgesetzes . . . . .                                                                                                                | 4       |
| Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform . . . . .                                                                | 5       |
| Änderung des Außensteuergesetzes . . . . .                                                                                                                  | 6       |
| Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung . . . . .                                                                                              | 7       |
| Änderung des Bewertungsgesetzes . . . . .                                                                                                                   | 8       |
| Änderung des Vermögensteuergesetzes . . . . .                                                                                                               | 9       |
| Änderung des Grundsteuergesetzes . . . . .                                                                                                                  | 10      |
| Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes . . . . .                                                                                         | 11      |
| Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung . . . . .                                                                                               | 12      |
| Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes . . . . .                                                                                                         | 13      |
| Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften . . . . .                                                                                            | 14      |
| Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen . . . . . | 15      |
| Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang . . . . .                                           | 16      |
| Inkrafttreten . . . . .                                                                                                                                     | 17      |

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

##### 1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32 c und die

Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

##### 2. § 4 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Der Land- und Forstwirt kann das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.“

##### 3. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den

folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden. Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 29. Juli 1981 und vor dem 1. Januar 1994 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Hundertsatz höchstens das Dreifache betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen. § 7a Abs. 8 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden drei Jahren jeweils  
10 vom Hundert,

in den darauffolgenden drei Jahren jeweils  
5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils  
2,5 vom Hundert,

2. bei den anderen als den in Nummer 1 genannten Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1

im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden vier Jahren jeweils  
7 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren  
jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 14 Jahren jeweils  
2,5 vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden sieben Jahren jeweils  
5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren  
jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils  
1,25 vom Hundert,

4. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, anstelle der in Nummer 3 genannten Beträge,

im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden drei Jahren jeweils  
7 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren  
jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren  
jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils  
1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

5. § 7g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“

b) Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts im Sinne des Absatzes 1 eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraus-

sichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird. Eine Rücklage darf nur gebildet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt;
2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, die in Absatz 2 genannten Größenmerkmale erfüllt;
3. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können und
4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2 a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) oder nach § 6 des Fördergebietsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), ausweist.

Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

(4) Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Soweit die Auflösung einer Rücklage nicht auf Absatz 4 Satz 1 beruht, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen."

6. § 10 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 d  
Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt

auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzugehen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

7. Nach § 32 b wird folgender neuer § 32 c eingefügt:

„§ 32 c  
Tarifbegrenzung  
bei gewerblichen Einkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 90 396 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind Gewinne aus inländischen Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs mit Ausnahme von

1. Gewinnen aus der Verpachtung eines Gewerbebetriebs im ganzen oder eines Teilbetriebs, es sei denn, es handelt sich um eine Betriebsaufspaltung;
2. Gewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung zu Beginn des

Veranlagungszeitraums mindestens ein Zehntel des Nennkapitals beträgt;

3. Gewinnen, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.

(3) Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemißt sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 90 342 Deutsche Mark entfällt, sowie 44 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 90 342 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln."

8. § 34 c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen."

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
  2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte oder auf die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist;
  3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von  $\frac{3}{7}$  der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens  $\frac{3}{7}$  des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:
    - a) für den Teil der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, der aus Ausschüttungen stammt, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;
    - b) in den Fällen des § 36 a;
    - c) wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;
    - d) wenn die Vergütung nach den §§ 36 b, 36 c oder 36 d beantragt oder durchgeführt worden ist;
    - e) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;
    - f) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;
    - g) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden."
10. § 36 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 vorliegt. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 3 und 4 Buchstaben a, b und f ist entsprechend anzuwenden. Die für die Höhe der Vergütung erforderli-

chen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen."

11. § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezügen, die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;“.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

b) Nach Absatz 5 b wird folgender neuer Absatz 5 c eingefügt:

„(5 c) § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 c und 5 d werden die neuen Absätze 5 d und 5 e.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

e) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

f) Nach Absatz 12 a wird folgender neuer Absatz 12 b eingefügt:

„(12 b) § 7 g Abs. 3 bis 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.“

g) Der bisherige Absatz 12 b wird neuer Absatz 12 c.

h) Nach Absatz 25 wird folgender neuer Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.“

i) Die bisherigen Absätze 25 a und 25 b werden neue Absätze 25 b und 25 c.

## Artikel 2

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“



## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden neue Absätze 5 bis 7.

## 3. Nach § 8 werden folgende neue §§ 8a und 8b eingefügt:

## „§ 8a

## Gesellschafter-Fremdfinanzierung

(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen,

1. wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder
2. soweit dieses Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs übersteigt, der dem Anteil des Anteilseigners am Grund- oder Stammkapital entspricht, es sei denn, ein fremder Dritter hätte dieses Fremdkapital zu gleichen Bedingungen auch gegeben.

Satz 1 ist auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahestehenden Person erhalten hat, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt ist.

(2) Eigenkapital ist das gezeichnete Kapital abzüglich der ausstehenden Einlagen, zuzüglich der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklagen, eines Gewinnvortrags und eines Jahresüberschusses sowie abzüglich eines Verlustvortrags und eines Jahresfehlbetrags (§ 266 Abs. 3 Abschnitt A, § 272 des Handelsgesetzbuches) in der Handelsbilanz zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs; Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuches) sind nicht hinzuzurechnen. Ist die Gesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, so ist ihr Eigenkapital um den Buchwert dieser Beteiligung zu mindern.

(3) Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Anteilseigner am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn der Anteilseigner zusammen mit anderen Anteilseignern zu mehr als einem Viertel beteiligt ist, mit denen er zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der Anteile eine Personenvereinigung bildet oder von denen er beherrscht wird, die er beherrscht oder die mit ihm gemeinsam beherrscht werden. Ein Anteilseigner ohne wesentliche Beteiligung, der allein oder mit anderen Anteilseignern, mit denen er gleichgerichtete Interessen verfolgt, einen beherrschenden Einfluß auf die Kapitalgesellschaft ausüben kann, steht einem wesentlich beteiligten Anteilseigner gleich.

## § 8b

Beteiligung  
an ausländischen Gesellschaften

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 von einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder von einer sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43 erhält, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit dafür der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß die Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 durch eine Steuerbescheinigung nach § 44 oder § 45 nachgewiesen wird.

Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der in Satz 1 genannten ausschüttenden Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft oder
2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals dieser Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft

entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bezüge, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreiten Körperschaft anfallen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43 bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital außer Ansatz, wenn Gewinnausschüttungen dieser Gesellschaft nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 befreit oder nach § 26 Abs. 2 oder 3 begünstigt wären, soweit sich nicht in früheren Jahren eine bei der Gewinnermittlung berücksichtigte Gewinnminderung durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils ergeben hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Teilwerts ausgeglichen worden ist. Die Vorschriften über die Abziehbarkeit von Verlusten, die bei der Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung nach Satz 1 entstehen, bleiben unberührt. Hängt die Befreiung oder Begünstigung von der Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft ab, muß die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft nachweisen, daß die in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder in § 26 Abs. 2 festgelegten Tätigkeiten seit der Gründung dieser Gesellschaft oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum, in dem die

Einkünfte aus der Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung bezogen werden, ausgeübt worden sind.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 die Anteile an der ausländischen Gesellschaft durch eine Sacheinlage zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert erworben hat und die Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Sacheinlage stattfindet. Satz 1 gilt in den Fällen des § 20 Abs. 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform entsprechend.

(4) Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft auf Anteile ausgeschüttet werden, die einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zuzurechnen sind, bleiben bei der Ermittlung des der inländischen gewerblichen Betriebsstätte zuzurechnenden Einkommens außer Ansatz, soweit sie nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 befreit wären, wenn die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig wäre. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Ermittlung des Einkommens einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im übrigen erfüllt sind. Hängt die Befreiung oder Begünstigung vom Halten der Beteiligung für einen Mindestzeitraum ab, muß die Beteiligung während dieses Zeitraums auch zum Betriebsvermögen der inländischen gewerblichen Betriebsstätte gehört haben.

(5) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt die Befreiung ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(6) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 von der Körperschaftsteuer befreit oder nach § 26 Abs. 2 bis 3 begünstigt, so sind Gewinnminderungen, die

1. durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der ausländischen Gesellschaft oder
2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Gesellschaft

entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminde-

rung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist."

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 und dient die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstabe a, so sind die Wirtschaftsgüter in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 44 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 41 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören;
2. für Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5; fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 6,6 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 34c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 34c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde

zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt. In den Fällen des § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Körperschaftsteuer für die dort bezeichneten ausländischen Einkünfte 22 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(7) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Gewinnanteile, die eine inländische gewerbliche Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von einer ausländischen Tochtergesellschaft bezieht, wenn die Voraussetzungen des § 8b Abs. 4 Satz 1 und 3 im übrigen erfüllt sind."

b) Absatz 8 wird gestrichen.

7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 30 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung)."

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

"(3) Die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals gelten vorbehaltlich der Absätze 4, 5 und 7 in der in § 30 enthaltenen Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet. In welcher Höhe ein Teilbetrag als verwendet gilt, ist aus seiner Tarifbelastung abzuleiten."

b) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Reichen für die Verrechnung einer Gewinnausschüttung, für die nach Absatz 3 zunächst der oder die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 als verwendet galten, später diese Teilbeträge nicht mehr aus, ist die Gewinnausschüttung insoweit mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verrechnen, auch wenn dieser Teilbetrag dadurch negativ wird.

(5) Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach § 44 oder § 45 Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 6 und 7.

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Ist Körperschaftsteuer nach § 52 oder nach § 36e des Einkommensteuergesetzes vergütet worden, so bleibt die der Vergütung

zugrunde gelegte Verwendung des nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 unverändert."

9. § 30 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das verwendbare Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs entsprechend seiner Tarifbelastung zu gliedern. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils aus der Gliederung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzuleiten. In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;
2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 einer Körperschaftsteuer von 30 vom Hundert unterliegen;
3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Teilbetrag ist zu unterteilen in

1. Eigenkapitalteile, die in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren aus ausländischen Einkünften entstanden sind, sowie die nach § 8b Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Beträge;
2. sonstige Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen und nicht unter Nummer 3 oder 4 einzuordnen sind;
3. verwendbares Eigenkapital, das bis zum Ende des letzten vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs entstanden ist;
4. Einlagen der Anteilseigner, die das Eigenkapital in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben."

10. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zur Berechnung der in § 30 bezeichneten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals sind die bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbaren Ausgaben für nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufene Wirtschaftsjahre wie folgt abzuziehen:

1. die Körperschaftsteuererhöhung von dem Teilbetrag, auf den sie entfällt;
2. die tarifliche Körperschaftsteuer von dem Einkommensteil, der ihr unterliegt;
3. ausländische Steuer von den ihr unterliegenden ausländischen Einkünften;
4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen."

## 11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Teilbeträge gelten wie folgt als entstanden:

1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen;
2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;
3. der nicht mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen.“

## 12. § 33 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Abzug nach Absatz 1 ist durch eine Hinzurechnung auszugleichen, soweit die Verluste in früheren oder späteren Veranlagungszeiträumen bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden.“

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 13. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um  $\frac{3}{7}$  des Unterschiedsbetrages. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

## 14. § 40 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 40

## Ausnahmen

## von der Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuer wird nach § 27 nicht erhöht, soweit

1. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;
2. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt;
3. eine von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Kapitalgesellschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Nummer 3 gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.“

## 15. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht

1. in den Fällen des § 40 Nr. 2 und 3 und
2. soweit das verwendbare Eigenkapital aus Vermögensmehrungen entstanden ist, die es in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

## 16. § 44 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 44

## Bescheinigung

## der ausschüttenden Körperschaft

(1) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, ihren Anteilseignern auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners;
2. die Höhe der Leistungen;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren Körperschaftsteuer;
5. den Betrag der zu vergütenden Körperschaftsteuer im Sinne des § 52; es genügt, wenn sich die Angabe auf eine einzelne Aktie, einen einzelnen Geschäftsanteil oder ein einzelnes Genußrecht bezieht;
6. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;
7. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die Körperschaft ein inländisches Kreditinstitut, so gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden,

1. wenn eine Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen ist;
2. wenn in Vertretung des Anteilseigners ein Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36 c oder § 36 d des Einkommensteuergesetzes gestellt worden ist oder gestellt wird;
3. wenn ein nach § 46 als veräußert gekennzeichnete Dividendenschein zur Einlösung vorgelegt wird.

(3) Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist. Die Ersatzbescheinigung muß als solche gekennzeichnet sein. Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.

(4) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Bescheinigung den Absätzen 1 bis 3 nur wegen der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Angaben nicht entspricht. Ist die Bescheinigung auch wegen anderer Angaben unrichtig, so sind nur die anderen Angaben zu berichtigen.

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht, wenn er die ihm nach Absatz 4 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat."

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Kreditinstitut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in § 44 Abs. 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 44 Abs. 5 Satz 2 haftet das Kreditinstitut nicht.“

18. § 46 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

19. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach § 51 nicht anzurechnende Körperschaftsteuer wird an unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an Anteilseigner, die nach § 2 Nr. 1

beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, auf Antrag vergütet, soweit sie sich nach § 27 erhöht, weil Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 als für die Ausschüttung oder für die sonstige Leistung verwendet gilt.“

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991, für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 8a ist mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

c) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 26 Abs. 2a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind.“

d) Nach Absatz 10 werden folgende neue Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) § 27 Abs. 1 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.“

(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der oder die in Absatz 11 und 11a genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.“

e) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen

ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{196}{121}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{75}{121}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11 a bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet.“

- f) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 11 a und 11 b eingefügt:

„(11 a) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{14}{11}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{3}{11}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen als für eine Ausschüttung verwendet.“

(11 b) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1994 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 in Höhe von  $\frac{63}{88}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von  $\frac{25}{88}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentli-

che Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

2. In § 9 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. die nach § 8 a des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzten Vergütungen für Fremdkapital. § 8 Nr. 1 und 3 ist auf diese Vergütungen anzuwenden.“

3. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank und die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden. § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

4. In § 37 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1995 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbesteuer nicht anzuwenden;“.

### Artikel 4

#### Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden.“

## 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen worden sind, in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum Schluß des ersten nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs.“

## 3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 8  
Anwendung**

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 angeschafft oder hergestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten.

Bei Wirtschaftsgütern, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an solchen Wirtschaftsgütern gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1997 jeweils der 1. Januar 1995 tritt.

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet, und letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1991 endet.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an solchen Wirtschaftsgütern ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei Wirtschaftsgütern

und nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts 1. Januar 1997 jeweils der 1. Januar 1995.

(5) § 6 ist auf Rücklagen für Investitionen in Berlin-West nicht anzuwenden.“

**Artikel 5**

**Änderung des Gesetzes  
über steuerliche Maßnahmen bei Änderung  
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## 1. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist.“

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 2 für den Einbringenden der Teilwert der eingebrachten Anteile als Veräußerungspreis, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht



entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 4 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt jedoch nicht, wenn eine im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt."

2. § 21 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Sind bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 aus einem Betriebsvermögen nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden, so sind § 16 Abs. 4 und § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der abgegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 an die Stelle der abgegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen wird oder
3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt oder
4. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben."

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 b wird wie folgt gefaßt:

„(4b) § 20 Abs. 3, 6 und 8 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden."

b) Absatz 4 c wird wie folgt gefaßt:

„(4c) § 21 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals auf Veräußerungen und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals auf solche Fälle anzuwenden, in denen das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nach dem 31. Dezember 1991 ausgeschlossen wird."

## Artikel 6

### Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. der Aufnahme und darlehensweisen Vergabe von Kapital, für das der Steuerpflichtige nachweist, daß es ausschließlich auf ausländischen Kapitalmärkten aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter den Nummern 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird."

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Gewinnermittlung entsprechend den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steht einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes gleich. Bei mehreren Beteiligten kann das Wahlrecht für die Gesellschaft nur einheitlich ausgeübt werden. Steuerliche Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen, sowie die Vorschriften des Entwicklungsländer-



Steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), bleiben unberücksichtigt. Verluste, die bei Einkünften entstanden sind, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, können in entsprechender Anwendung des § 10 d des Einkommensteuergesetzes, soweit sie die nach § 9 außer Ansatz zu lassenden Einkünfte übersteigen, abgezogen werden. Soweit sich durch den Abzug der Steuern nach Absatz 1 ein negativer Betrag ergibt, erhöht sich der Verlust im Sinne des Satzes 5."

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wie folgt anzuwenden:

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972;
2. für die Gewerbesteuer erstmals für den Erhebungszeitraum 1972;
3. für die Vermögensteuer erstmals bei Neuveranlagungen oder Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1973;
4. für die Erbschaftsteuer auf Erwerbe, bei denen die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden

1. für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1984;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1984.

§ 1 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1992;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1992."

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz, Satz 5 und § 20 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 20 Abs. 3 ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden."

d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 3 Satz 6 sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt."

## Artikel 7

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) wird wie folgt geändert:

1. § 8 c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Betriebe mit reinem Weinbau können den Zeitraum vom 1. September bis 31. August als Wirtschaftsjahr bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 um, gilt Satz 1 entsprechend."

2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 8 c Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. September 1993 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1990 beginnen."

### Artikel 8

#### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 95 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Betriebsvermögen umfaßt alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören; § 92 Abs. 5 und § 99 bleiben unberührt. Ausgleichsposten im Falle der Organschaft sind nicht anzusetzen."

2. Nach § 121 a wird folgender neuer § 121 b eingefügt:

#### "§ 121 b

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

Einheitswerte, die für Mineralgewinnungsrechte auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1989 bis 1. Januar 1992 festgestellt worden sind, werden ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr angewendet."

3. § 125 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Anstelle der Einheitswerte für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Ersatzwirtschaftswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen ermittelt und ab 1. Januar 1991 der Besteuerung zugrunde gelegt. Der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts ist abweichend von § 2 und § 34 Abs. 1, 3 bis 6 und 7 eine Nutzungseinheit zugrunde zu legen, in die alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 33 Abs. 2 einbezogen werden, auch wenn der Nutzer nicht Eigentümer ist. § 26 ist sinngemäß anzuwenden. Grundbesitz im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Grundsteuergesetzes wird bei der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts nicht berücksichtigt."

4. § 136 wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 136

Sondervorschrift für die Feststellungszeitpunkte  
1. Januar 1991 bis 1. Januar 1995

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 bis 1. Januar 1995 gilt folgendes:

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zuständig wäre.
2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist der Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.
3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht
  - a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1995 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
  - b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.
4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht
  - a) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet;
  - b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet;
  - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 24 c Nr. 1 Buchstabe b des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind;

- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung."

### Artikel 9

#### Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

2. In § 24 c wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 bis 1995 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet folgendes:“.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank und die Thüringer Aufbaubank erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1

Nr. 8 und 16 sowie § 24 c sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 18 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden.“

### Artikel 10

#### Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden;

6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 am 1. Januar 1987 nicht gegeben, reicht es insoweit aus, daß der Grundbesitz zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 gehörte. Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.“

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger zurechnen sein.“

## 2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 38

## Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahrs 1991. § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 10 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahrs 1993.“

**Artikel 11****Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

## 1. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder Anteil an einem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits nach § 12 Abs. 5 und 6 berücksichtigt worden sind;“.

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2), so sind nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig.“

## 2. In § 13 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) beim Erwerb durch einen Erben, soweit der Wert insgesamt 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark maßgebend. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen;“.

## 3. § 37 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 10 Abs. 5 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 11 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), § 12 Abs. 1, 1a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) und § 12 Abs. 2, 4a und 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht.“

## b) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) § 10 Abs. 6 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 a finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht.“

**Artikel 12****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Artikel 97 a § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1995 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1995 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

**Artikel 13****Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 46 vom Hundert vervielfältigt wird.“

**Artikel 14****Änderung des Gesetzes  
über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

## 1. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilscheininhabern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefaßt zu berechnen. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. § 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

## 2. Dem § 43 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) § 40 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

## 3. § 43 b Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.“

## 4. § 50 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1 und § 48 gilt § 43 Abs. 8 und 9 sinngemäß.“

**Artikel 15****Änderung des Gesetzes  
über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile  
und über die Besteuerung der Erträge  
aus ausländischen Investmentanteilen**

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## 1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird auf Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile im Sinne der §§ 17 und 18 in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, die nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbar ist, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Inhabern der ausländischen Investmentanteile die einbehaltene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf die Einkünfte aus diesen ausländischen Investmentanteilen einschließlich der Abzugsteuer entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Auf Abzugsteuern im Sinne des Satzes 1 ist § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

## 2. Folgender neuer § 20 a wird eingefügt:

## „§ 20 a

§ 19 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

## 3. Der bisherige § 20 a wird neuer § 20 b.

**Artikel 16****Neufassung der betroffenen Gesetze  
und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum  
einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 4, 5, 6, 10 und 13 dieses

Gesetzes geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 17**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1993

Dr. Walter Franz Altherr  
Anneliese Augustin  
Dietrich Austermann  
Heinz-Günter Bargfrede  
Meinrad Belle  
Hans-Dirk Bierling  
Dr. Maria Böhmer  
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)  
Klaus Brähmig  
Wolfgang Dehnel  
Albert Deß  
Hansjürgen Doss  
Udo Ehrbar  
Rainer Eppelmann  
Anke Eymer  
Ilse Falk  
Dr. Kurt Falthäuser  
Jochen Feilcke  
Dirk Fischer (Hamburg)  
Leni Fischer (Unna)  
Erich G. Fritz  
Hans-Joachim Fuchtel  
Martin Götsching  
Peter Götz  
Claus-Peter Grotz  
Carl-Detlev Freiherr  
von Hammerstein  
Rainer Haungs  
Hansgeorg Hauser  
(Rednitzhembach)  
Manfred Heise,  
Dr. Renate Hellwig  
Dr. h. c. Adolf Herkenrath  
Ernst Hinsken  
Joachim Hörster  
Dr. Paul Hoffacker  
Josef Hollerith  
Siegfried Hornung  
Claus Jäger  
Georg Janovsky  
Karin Jeltsch  
Dr. Dionys Jobst  
Dr. Egon Jüttner

Ulrich Junghanns  
Dr. Harald Kahl  
Steffen Kampeter  
Thomas Kossendey  
Dr. Rudolf Karl Krause  
(Bonese)  
Franz Heinrich Krey  
Herbert Lattmann  
Karl-Josef Laumann  
Christian Lenzer  
Dr. Manfred Lischewski  
Wolfgang Lohmann  
(Lüdenscheid)  
Dr. Michael Luther  
Erich Maaß (Wilhelmshaven)  
Theo Magin  
Claire Marienfeld  
Erwin Marschewski  
Günter Marten  
Rudolf Meinl  
Dr. Hedda Meseke  
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup  
Maria Michalk  
Dr. Klaus Mildner  
Engelbert Nelle  
Johannes Nitsch  
Friedhelm Ost  
Dr. Gerhard Päselt  
Dr. Peter Paziorek  
Hans-Wilhelm Pesch  
Dr. Friedbert Pflüger  
Dr. Hermann Pöhler  
Rosemarie Priebus  
Hans Raidel  
Otto Regenspurger  
Klaus Reichenbach  
Dr. Bertold Reinartz  
Erika Reinhardt  
Werner Ringkamp  
Helmut Rode (Wietzen)  
Kurt J. Rossmannith  
Adolf Roth (Gießen)  
Dr. Christian Ruck

Ortrun Schätzle  
Christian Schmidt (Fürth)  
Trudi Schmidt (Spiesen)  
Michael von Schmude  
Dr. Andreas Schockenhoff  
Dr. Rupert Scholz  
Reinhard Freiherr von Schorlemer  
Wolfgang Schulhoff  
Gerhard Schulz (Leipzig)  
Heinrich Seesing  
Wilfried Seibel  
Jürgen Sikora  
Bärbel Sothmann  
Karl-Heinz Spilker  
Dr. Hans Stercken  
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten  
Karl Stockhausen  
Michael Stübgen  
Ferdinand Tillmann  
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff  
Gunnar Uldall  
Dr. Ruprecht Vondran  
Dr. Roswitha Wisniewski  
Simon Wittmann (Tännesberg)  
Cornelia Yzer  
Dr. Wolfgang Schäuble,  
Dr. Wolfgang Bötsch  
und Fraktion

Hans H. Gattermann  
Martin Grüner  
Dr. Helmut Haussmann  
Dr. Walter Hitschler  
Dr. Werner Hoyer  
Manfred Richter (Bremerhaven)  
Hermann Rind  
Dr. Jürgen Schmieder  
Gerhard Schüßler  
Carl-Ludwig Thiele  
Dr. Hermann Otto Solms  
und Fraktion

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf des Standortsicherungsgesetzes setzen die Koalitionsfraktionen ihre bisherige erfolgreiche, wachstumsorientierte und sozial ausgewogene Steuerpolitik fort. Angesichts des zunehmenden internationalen Wettbewerbs der Volkswirtschaften, vor allem auch im Hinblick auf die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes, gilt es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze weiter zu verbessern. Damit wird der mit dem Steueränderungsgesetz 1992 eingeschlagene Weg der Unternehmensteuerreform fortgeführt. Ziel ist es,

- das gesamtwirtschaftliche Wachstum durch Stärkung der Investitionstätigkeit zu fördern,
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Anregung der Innovationskraft und der unternehmerischen Risikobereitschaft zu erhalten und
- die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort für ausländische Unternehmen zu sichern.

Hierdurch werden die Voraussetzungen erreicht für

- die Schaffung und den Erhalt produktiver Arbeitsplätze,
- die Sicherung eines hohen Einkommensniveaus auch der Arbeitnehmer und
- zügige Fortschritte beim weiteren Aufbau der Wirtschaft im Beitrittsgebiet.

Das *Steueränderungsgesetz 1992* verwirklicht zum 1. Januar 1993 bereits wichtige Schritte zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze. Folgende Maßnahmen entlasten die Betriebe von Gewerbesteuer und betrieblicher Vermögensteuer: Erhöhung des Freibetrags sowie Senkung und Staffelung der Meßzahlen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften; Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung für das Betriebsvermögen; Vervierfachung des Freibetrags für inländisches Betriebsvermögen bei der Vermögensteuer; Verlängerung der Aussetzung der Gewerkekaptalsteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet bis einschließlich 1994. Diese Maßnahmen sind zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung.

Insbesondere mit Blick auf das internationale Umfeld ist eine weitere Verbesserung der Unternehmensbesteuerung erforderlich. Deutschland ist ein attraktiver *Wirtschaftsstandort* mit insgesamt guten Investitionsbedingungen. Doch haben die meisten wichtigen Industriestaaten in den letzten Jahren die steuerlichen

Rahmenbedingungen für Unternehmen spürbar verbessert. Von daher hat sich die relative Wettbewerbsposition Deutschlands verschlechtert. Hinzu kommt, daß der Wettbewerb um grenzüberschreitende Investitionen durch den einheitlichen europäischen Binnenmarkt zum 1. Januar 1993 zunehmen wird. Bei Standortentscheidungen für Investitionen in der EG werden künftig die Staatsgrenzen weiter an Bedeutung verlieren.

Die deutsche Steuerpolitik kann dies nicht tatenlos hinnehmen; sie muß vielmehr im Hinblick auf die internationale Entwicklung die gesamte steuerliche Grenzbelastung der Gewinne inländischer Unternehmen deutlich senken. Auf diese Weise kann ein international wettbewerbsfähiges Steuersatzniveau erreicht und Standortverschlechterungen entgegengewirkt werden.

Eine zu hohe Grenzsteuerbelastung der Einkommen, insbesondere der Gewinne, lähmt die Leistungsbereitschaft und hemmt die unternehmerische Initiative. Sie schwächt das unternehmerische Engagement, Innovationen durchzusetzen, zu investieren und dadurch neue Arbeitsplätze zu schaffen, und verringert die Bereitschaft zur Übernahme unternehmerischer Risiken. Der Gesetzesentwurf zielt daher insbesondere auf die *Stärkung der inländischen Wachstumskräfte* durch Senkung der Steuersätze bei den Steuern vom Einkommen.

Darüber hinaus beeinflussen ungünstige steuerliche Rahmenbedingungen aber auch die Entscheidungen über grenzüberschreitende Investitionen. Die hohe Steuerbelastung der gewerblichen Unternehmen hat neben anderen Faktoren dazu geführt, daß die Direktinvestitionen deutscher Unternehmen im Ausland stärker angestiegen sind als die Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen im Inland. Der Gesetzesentwurf soll daher auch eine *Stärkung der Wachstumsimpulse aus dem Ausland* bewirken.

Am offenkundigsten wird der Handlungsbedarf bei einem Blick auf die Entwicklung der *Körperschaftsteuersätze* für einbehaltene Gewinne. Seit 1980 wurden sie in allen wichtigen Wettbewerbsländern deutlich gesenkt. Zur Zeit gilt in Deutschland mit 50 vom Hundert der international höchste Satz. Die Vergleichsziffern für einige Länder sind: USA 34 vom Hundert; Japan 37,5 vom Hundert; Großbritannien 33 vom Hundert; Frankreich 34 vom Hundert; Österreich 30 vom Hundert; Niederlande 35 vom Hundert.

Auch beim Höchstsatz der *Einkommensteuer* schneidet die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich ungünstig ab. Schon deshalb besteht Veranlassung, die ertragsteuerliche Grenzbelastung bei solchen Betrieben zu senken, die im Bereich der Höchstsätze belastet sind. Besonders drückend und damit investitionshemmend ist die ertragsteuerliche

Grenzbelastung der Betriebe in den Fällen, in denen der Einkommensteuermehrsatz von z. Z. 53 vom Hundert mit der Gewerbesteuer zusammen trifft. Hinzu kommt, daß die Gewerbesteuer im internationalen Vergleich eine Sonderbesteuerung deutscher Betriebe darstellt: In anderen Industriestaaten sind mit der Gewerbesteuer vergleichbare Belastungen kaum anzutreffen.

Kurzfristig ist eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer nicht durchführbar. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von 50 vom Hundert auf 44 vom Hundert zu senken und außerdem für eine Übergangszeit bei gewerblichen Einkünften den Höchststeuersatz im Einkommensteuertarif auf 44 vom Hundert zu begrenzen. Damit sollen zugleich steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen zwischen Körperschaften und Personenunternehmen möglichst vermieden und die Einflüsse des Steuerrechts auf die Gewinnverwendung zurückgedrängt werden.

Eine deutliche Senkung der Ertragsteuersätze hatte auch die vom Bundesfinanzminister eingesetzte Sachverständigen-Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in ihrem 1991 erstatteten Gutachten vorgeschlagen.

Für Steuerzahler mit anderen als gewerblichen Einkünften ist die Tarfbegrenzung und der zeitweilige Verzicht auf eine Rückgabe von sog. heimlichen Steuererhöhungen ein indirekter Solidarbeitrag zur Finanzierung des Aufbaus in den jungen Ländern.

Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft der Volkswirtschaft setzen nicht zuletzt einen gesunden und aktiven *Mittelstand* voraus. Der Gesetzentwurf enthält daher zusätzlich zu den verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen auch gezielte mittelstandspolitische Akzente.

In den *jungen Ländern* geht es zunächst darum, eine wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen. Der Entwurf enthält daher auch die Verlängerung von steuerlichen Maßnahmen zur Investitionsförderung im Beitrittsgebiet.

Vor allem die außerordentlichen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte zugunsten der jungen Länder zwingen dazu, auch die zweite Stufe zur Reform der Unternehmensbesteuerung — wie schon die erste Stufe zum 1. Januar 1993 — *aufkommensneutral* zu gestalten.

Die Gegenfinanzierung erfolgt — entsprechend Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze — im wesentlichen durch Steuermehreinnahmen aus einer begrenzten Rückführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Wirtschaftsgebäude. Dies entspricht der von den Koalitionsfraktionen bei der Steuerreform 1986/88/90 verfolgten Linie eines Abbaus von steuerlichen Sonderregelungen zugunsten niedrigerer Steuersätze. Auch im Ausland war die wachstumsstärkende Senkung der Steuersätze oft mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verbunden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen:

### 1. Körperschaftsteuerentlastung

Neben der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf *einbehaltene Gewinne* von 50 vom Hundert auf künftig 44 vom Hundert sieht der Gesetzentwurf eine Senkung der *Ausschüttungsbelastung* von 36 vom Hundert auf 30 vom Hundert vor. Dies soll die Attraktivität des Standorts Deutschland im europäischen Binnenmarkt auch für Kapitalanleger verbessern, denen die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne keine oder nur geringe Vorteile bietet. In Betracht kommen insbesondere ausländische Muttergesellschaften, die zur Finanzierung ihrer inländischen Tochtergesellschaften weitgehend das sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren anwenden, sowie inländische Anteilseigner, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind, wie z. B. gemeinnützige Stiftungen; in diesem Zusammenhang soll auch die steuerliche Anerkennung der *Fremdfinanzierung* von Kapitalgesellschaften durch nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigte Gesellschafter begrenzt werden. Das geltende Recht sieht einen *ermäßigten Steuersatz* für Körperschaften vor, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Steuerbelastung durch Gewinnausschüttungen auf einen niedrigeren Ausschüttungssatz zu begrenzen (z. B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, inländische Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften). Der ermäßigte Satz beträgt zur Zeit 46 vom Hundert. Als Folge der Senkung des Steuersatzes für einbehaltene Gewinne auf 44 vom Hundert und des Ausschüttungssteuersatzes auf 30 vom Hundert soll auch dieser Satz gesenkt werden, und zwar auf künftig 41 vom Hundert. Dies ist auch zur Annäherung der Steuerbelastung inländischer Betriebsstätten und inländischer Tochtergesellschaften ausländischer Muttergesellschaften geboten.

Um die „*Europatauglichkeit*“ des deutschen Körperschaftsteuersystems zu verbessern, sieht der Gesetzentwurf vor, Finanzierungsnachteile inländischer Kapitalgesellschaften zu beseitigen, indem bei Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge an eine andere Körperschaft auf die Herstellung der Ausschüttungsbelastung verzichtet wird. Durch die Steuerbefreiung von Auslandserträgen nachgeordneter Kapitalgesellschaften wird zugleich ein steuerliches Hemmnis für inländische Holdinggesellschaften beseitigt; die Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften sollen auch dann unbesteuert bleiben, wenn sie nicht in Form laufender Ausschüttungen, sondern durch „Einmalausschüttungen“ in Gestalt von Veräußerungsgewinnen realisiert werden.

Die Förderung gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere der *Stiftungen*, ist ein nachhaltiges Anliegen der Koalitionsfraktionen. Das private Engagement von Bürgern zugunsten von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Wohlfahrt bedarf staatlicher Ermunterung. In Fortführung des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes werden deshalb die steuerlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Körper-



schaften weiter verbessert. Dies geschieht zum einen durch die Senkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes auf 30 vom Hundert und zum anderen durch die Ausdehnung des sog. Buchwertprivilegs.

## 2. Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte

In der gegenwärtigen finanzpolitischen Lage ist eine einheitliche Herabsetzung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für alle Einkünfte nicht möglich. Deshalb ist für eine Übergangszeit eine Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte auf 44 vom Hundert vorgesehen. Ziel der Koalitionsfraktionen bleibt es, zusammen mit einer grundlegenden Änderung der Gewerbesteuer den Höchstsatz im Einkommensteuertarif für alle Einkunftsarten gleichmäßig herabzusetzen. Im Rahmen der Neuregelung des Gemeindefinanzsystems bleibt die Reform der Gewerbesteuer daher weiter auf der Tagesordnung.

Diese Begrenzung trägt der Tatsache Rechnung, daß Gewerbebetriebe mit ihren Gewinnen neben der Einkommensteuer einer *Sonderbelastung durch die Gewerbeertragsteuer* unterliegen. Besonders drückend und damit investitionshemmend ist die ertragsteuerliche Grenzbelastung in den Fällen, in denen ein hoher Einkommensteuersatz mit der Gewerbesteuerbelastung zusammentrifft. Nur in diesen — gewerbesteuerpflichtigen — Fällen ist deshalb eine befristete Teilentlastung der gewerblichen Einkünfte vorgesehen. Durch die Tarifbegrenzung auf 44 vom Hundert wird zugleich der Höchstsatz der Einkommensteuer bei gewerblichen Personenunternehmen an den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften angeglichen.

Neben Kapitalgesellschaften unterliegen auch Personenunternehmen der internationalen *Standortkonkurrenz*. Dies gilt insbesondere für den gewerblichen und industriellen Mittelstand. Rund 70 vom Hundert aller privaten Arbeitsplätze befinden sich in gewerblichen Unternehmen. Arbeitsplatzschaffende Investitionen von Gewerbebetrieben nehmen deshalb eine Schlüsselstellung für die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland ein, so daß auch insoweit eine befristete Teilentlastung gewerblicher Einkünfte von der kumulativen Belastung der Erträge durch Einkommensteuer und Gewerbeertragsteuer gerechtfertigt ist.

Bezieher *nicht gewerblicher Einkünfte*, wie z. B. Freiberufler oder Landwirte, tragen keine Sonderbelastung durch Gewerbesteuer. Sie unterliegen in der Regel auch keiner internationalen Standortkonkurrenz. Vor allem vor dem Hintergrund der außerordentlichen finanziellen Belastungen durch den notwendigen Aufbau in den jungen Ländern ist es deshalb vertretbar, solche Einkünfte von der befristeten Begrenzung des Einkommensteuer-Höchstsatzes auf 44 vom Hundert auszunehmen.

## 3. Zusätzliche Entlastung des Mittelstands

Mit der Einführung einer *Ansparabschreibung* für bilanzierende kleine und mittlere Betriebe wird eine

Steuerstundung erreicht, die es Unternehmen erlaubt, Investitionen mit verringertem Kreditbedarf vorzunehmen. Gerade mittelständischen Betrieben mit meist unregelmäßigem Investitionsrhythmus wird hierdurch eine gleichmäßigere Investitionsfinanzierung ermöglicht. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber auch die positiven Erfahrungen, die mit ähnlichen Regelungen im Fördergebietsgesetz und in der früheren Grenzlandförderung gemacht wurden.

Bei der *Erbschaftsteuer* sieht der Gesetzentwurf für das inländische Betriebsvermögen, das von Todes wegen übergeht, die Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM und eines Abschlags von 25 vom Hundert auf das diesen Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen vor. Insbesondere die Erben kleiner und mittlerer Betriebe (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) sollen von der Erbschaftsteuer entlastet werden, um die Fortführung bestehender Betriebe durch die Erben zu erleichtern. Auf diese Weise werden auch Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Publikumsgesellschaften im Streubesitz verringert, die sich im Verhältnis zu Unternehmen mit einem oder mehreren Inhabern ergeben. Im übrigen sind steuerliche Vergünstigungen für das Betriebsvermögen auch wegen seiner verhältnismäßig geringen Fungibilität, der erhöhten Sozialverpflichtung (Erhaltung von Arbeitsplätzen) und des höheren Risikos notwendig und gerechtfertigt.

## 4. Befristete Verlängerung von Steuervergünstigungen in den jungen Ländern

In den jungen Ländern ist eine weitere Belebung der Investitionstätigkeit unerlässlich, um rasch eine moderne und wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen. Um den Aufholprozeß zu beschleunigen, muß das befristete Fördergefälle vorläufig aufrechterhalten bleiben. In Ergänzung zu der im Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarkt-Gesetzes enthaltenen Verlängerung der Investitionszulage bis Ende 1996 sieht der Gesetzentwurf deshalb insbesondere auch die Verlängerung der betrieblichen *Sonderabschreibung* nach dem Fördergebietsgesetz um zwei Jahre bis Ende 1996 vor.

Darüber hinaus soll die im geltenden Recht geregelte Aussetzung der *Gewerbekapitalsteuer* und der *Vermögensteuer* in den jungen Ländern um ein Jahr bis Ende 1995 verlängert werden. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für ihre Erhebung noch nicht erfüllt sind.

## 5. Gegenfinanzierung der Unternehmensentlastungen

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf einbehaltene Gewinne und die Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte auf einheitlich 44 vom Hundert macht unternehmerisches Handeln lohnender und regt damit die Investitionstätigkeit an. Dieser Weg der mittelbaren Investitionsförderung ist dem der unmittelbaren Investitionsförde-

rung grundsätzlich vorzuziehen. Es ist deshalb auch ökonomisch sinnvoll, die Senkung der Gewinnsteuersätze mit einer begrenzten *Rückführung von Abschreibungsmöglichkeiten* zu verbinden. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die degressive Abschreibung für *bewegliche Wirtschaftsgüter* des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 30 vom Hundert auf 25 vom Hundert zurückgeführt. Damit liegt die degressive Abschreibung künftig immer noch über dem von 1960 bis 1977 geltenden Niveau von 20 vom Hundert.
- Die degressive Abschreibung für *Betriebsgebäude*, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wird oder für die der Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, wird von 10 vom Hundert auf 7 vom Hundert gesenkt. Die Absenkung des Abschreibungssatzes betrifft die Anfangsjahre des Abschreibungszeitraums. Der Abschreibungszeitraum von 25 Jahren wird beibehalten. Die künftige degressive Abschreibung ist damit im internationalen Vergleich immer noch sehr günstig. Sie ist auch immer noch günstiger als vor der Verbesserung im Jahre 1985 (damals 5 vom Hundert und 50 Jahre).
- Die steuerliche Abschreibungsdauer für betrieblich genutzte Pkw und Kombifahrzeuge wird im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert; dies soll durch eine Änderung der amtlichen AfA-Tabellen im Verwaltungswege geschehen.

Ein weiteres Gegenfinanzierungselement ist die vorgesehene Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der sog. *Gesellschafter-Fremdfinanzierung* (siehe oben 1.).

Die Gegenfinanzierung soll zwischen den Gebietskörperschaften (Bund/Länder im Verhältnis zu den Kommunen) so ausgeglichen werden, daß diese an den Entlastungen und Gegenfinanzierungsmaßnahmen entsprechend ihren Steueranteilen beteiligt sind.

## 6. Weitere Maßnahmen

Die bisherigen Regelungen zum *Verlustabzug* komplizieren das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren in einem nicht vertretbaren Maß; teilweise

führen sie auch zu nicht gewollten materiellen Auswirkungen. Um dies zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, zugunsten des Verlustvortrags ganz oder teilweise auf den Verlustrücktrag zu verzichten. Zur Gleichbehandlung soll dies für natürliche Personen und Körperschaften gelten.

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, die steuerlichen Hemmnisse bei der *Umwandlung* von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen sowie bei der Spaltung von Körperschaften abzubauen. Diese Änderungen sollen vor allem der Verbesserung der Unternehmenstruktur mittelständischer Betriebe dienen und möglichst zeitgleich mit dem Standortsicherungsgesetz in Kraft treten. Das Vorhaben soll im Zusammenhang mit der noch für diese Legislaturperiode in Aussicht genommenen Bereinigung handelsrechtlicher Umwandlungsvorschriften, für welche das Bundesministerium der Justiz am 15. April 1992 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts“ (veröffentlicht als Beilage Nr. 112a zum Bundesanzeiger vom 20. Juni 1992) vorgelegt hat, auf den Weg gebracht werden.

Ziel der Koalitionsfraktionen ist schließlich eine *Vereinfachung* des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens, um damit zugleich eine Annäherung der Körperschaftsteuersysteme in Europa zu erleichtern. Die Bundesregierung wird hierzu nach weiteren Gesprächen mit den Ländern entsprechende Vorschläge unterbreiten, die ggf. den Wegfall der Eigenkapitalgliederung beinhalten.

## 7. Preisauswirkungen

Da die zweite Stufe der Unternehmensteuerreform aufkommensneutral gestaltet wird, verändert sie kurz- bis mittelfristig weder das durchschnittliche Gewinnniveau der Unternehmen noch die Einnahmen der Privaten und des Staates. Auswirkungen auf Einzelpreise oder Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Längerfristig wird die Unternehmensteuerreform die Investitionstätigkeit und das reale Wachstum stärken; dies könnte tendenziell preissenkende Effekte hervorrufen.

**Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes**  
(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM)

| Lfd. Nr. | Maßnahme                               | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |        |        |
|----------|----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|--------|--------|
|          |                                        |                                   |                                         | 1993                        | 1994   | 1995   | 1996   |
|          | <b>Unternehmensbesteuerung</b>         |                                   |                                         |                             |        |        |        |
|          | <b>I. Körperschaftsteuerentlastung</b> |                                   |                                         |                             |        |        |        |
| 1        | <b>§ 23 Abs. 1 und 2 KStG</b>          | Insgesamt                         | –3 500                                  | —                           | –3 180 | –3 275 | –3 745 |
|          | Senkung des normalen Körper-           | ESt                               | – 65                                    | —                           | —      | – 55   | – 60   |
|          | schaftsteuersatzes für einbehaltene    | KSt                               | –3 575                                  | —                           | –3 180 | –3 345 | –3 830 |
|          | Gewinne von bisher 50 v. H. auf        | KapSt                             | 140                                     | —                           | —      | 125    | 145    |
|          | 44 v. H. und Senkung des ermäßig-      | Bund                              | –1 746                                  | —                           | –1 590 | –1 633 | –1 868 |
|          | ten Körperschaftsteuersatzes bei       | ESt                               | – 28                                    | —                           | —      | – 23   | – 26   |
|          | Körperschaften, die nicht dem An-      | KSt                               | –1 788                                  | —                           | –1 590 | –1 673 | –1 915 |
|          | rechnungsverfahren unterworfen         | KapSt                             | 70                                      | —                           | —      | 63     | 73     |
|          | sind, von bisher 46 v. H. auf          | Länder                            | –1 745                                  | —                           | –1 590 | –1 633 | –1 869 |
|          | 41 v. H. ab Veranlagungszeitraum       | ESt                               | – 28                                    | —                           | —      | – 23   | – 26   |
|          | 1994                                   | KSt                               | –1 787                                  | —                           | –1 590 | –1 672 | –1 915 |
|          |                                        | KapSt                             | 70                                      | —                           | —      | 62     | 72     |
|          |                                        | Gemeinden                         |                                         |                             |        |        |        |
|          |                                        | ESt                               | – 9                                     | —                           | —      | – 9    | – 8    |
| 2        | <b>§ 27 Abs. 1 KStG</b>                | Insgesamt                         | –1 810                                  | —                           | –3 780 | –1 845 | –2 180 |
|          | Senkung des Körperschaftsteuer-        | ESt                               | 1 015                                   | —                           | —      | 810    | 945    |
|          | satzes für ausgeschüttete Gewinne      | KSt                               | –3 495                                  | —                           | –3 780 | –3 260 | –3 810 |
|          | von bisher 36 v. H. auf 30 v. H. ab    | KapSt                             | 670                                     | —                           | —      | 605    | 685    |
|          | Veranlagungszeitraum 1994              | Bund                              | – 982                                   | —                           | –1 890 | – 983  | –1 160 |
|          |                                        | ESt                               | 431                                     | —                           | —      | 344    | 402    |
|          |                                        | KSt                               | –1 748                                  | —                           | –1 890 | –1 630 | –1 905 |
|          |                                        | KapSt                             | 335                                     | —                           | —      | 303    | 343    |
|          |                                        | Länder                            | – 981                                   | —                           | –1 890 | – 984  | –1 161 |
|          |                                        | ESt                               | 431                                     | —                           | —      | 344    | 402    |
|          |                                        | KSt                               | –1 747                                  | —                           | –1 890 | –1 630 | –1 905 |
|          |                                        | KapSt                             | 335                                     | —                           | —      | 302    | 342    |
|          |                                        | Gemeinden                         |                                         |                             |        |        |        |
|          |                                        | ESt                               | 153                                     | —                           | —      | 122    | 141    |
| 3        | <b>§ 8a KStG</b>                       | Insgesamt                         | 700                                     | —                           | 680    | 695    | 690    |
|          | Begrenzung der steuerlichen            | KSt                               | 720                                     | —                           | 700    | 720    | 720    |
|          | Anerkennung der Eigenkapital           | KapSt                             | – 20                                    | —                           | – 20   | – 25   | – 30   |
|          | ersetzenden Fremdfinanzierung          | Bund                              | 350                                     | —                           | 340    | 347    | 345    |
|          | ab Veranlagungszeitraum 1994           | KSt                               | 360                                     | —                           | 350    | 360    | 360    |
|          |                                        | KapSt                             | – 10                                    | —                           | – 10   | – 13   | – 15   |
|          |                                        | Länder                            | 350                                     | —                           | 340    | 348    | 345    |
|          |                                        | KSt                               | 360                                     | —                           | 350    | 360    | 360    |
|          |                                        | KapSt                             | – 10                                    | —                           | – 10   | – 12   | – 15   |
| 4        | <b>§ 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG</b>           | GewSt/KSt                         | .                                       | —                           | .      | .      | .      |
|          | Aufhebung der Finanzierung-            |                                   |                                         |                             |        |        |        |
|          | einschränkung für inländische          |                                   |                                         |                             |        |        |        |
|          | Kapitalgesellschaften                  |                                   |                                         |                             |        |        |        |
| 5        | <b>Saldo durch Senkung der</b>         | Insgesamt                         | –1 110                                  | —                           | –3 100 | –1 150 | –1 490 |
|          | <b>Ausschüttungsbelastung</b>          | Bund                              | – 632                                   | —                           | –1 550 | – 636  | – 815  |
|          | <b>(2. bis 4.)</b>                     | Länder                            | – 631                                   | —                           | –1 550 | – 636  | – 816  |
|          | Verbesserung der Europatauglich-       | Gemeinden                         | 153                                     | —                           | —      | 122    | 141    |
|          | keit des Körperschaftsteuervoll-       |                                   |                                         |                             |        |        |        |
|          | anrechnungssystems in den              |                                   |                                         |                             |        |        |        |
|          | beiden folgenden Punkten               |                                   |                                         |                             |        |        |        |

## noch Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes

| Lfd.<br>Nr.                                          | Maßnahme                                                                                                                                                                                   | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |        |        |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|--------|--------|
|                                                      |                                                                                                                                                                                            |                                   |                                         | 1993                        | 1994   | 1995   | 1996   |
| 6                                                    | — § 8b Abs. 1 KStG<br>Beseitigung von Finanzierungsnachteilen inländischer Kapitalgesellschaften bei Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge (durch Verzicht auf Ausschüttungsbelastung) | Insgesamt                         | – 180                                   | —                           | – 144  | – 181  | – 198  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | 305                                     | —                           | 61     | 308    | 322    |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KSt                               | – 325                                   | —                           | – 65   | – 329  | – 350  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KapSt                             | – 160                                   | —                           | – 140  | – 160  | – 170  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Bund                              | – 113                                   | —                           | – 77   | – 114  | – 123  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | 130                                     | —                           | 26     | 131    | 137    |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KSt                               | – 163                                   | —                           | – 33   | – 165  | – 175  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KapSt                             | – 80                                    | —                           | – 70   | – 80   | – 85   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Länder                            | – 112                                   | —                           | – 76   | – 113  | – 123  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | 130                                     | —                           | 26     | 131    | 137    |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KSt                               | – 162                                   | —                           | – 32   | – 164  | – 175  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | KapSt                             | – 80                                    | —                           | – 70   | – 80   | – 85   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Gemeinden                         |                                         |                             |        |        |        |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | 45                                      | —                           | 9      | 46     | 48     |
| 7                                                    | — § 8b Abs. 2 bis 4 KStG<br>Beseitigung der Nachteile inländischer Holdinggesellschaften                                                                                                   | GewSt/KSt                         | .                                       | —                           | .      | .      | .      |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            |                                   |                                         |                             |        |        |        |
| 8                                                    | Summe der Entlastungen bei der Körperschaftsteuer insgesamt (Pos. 1., 5. und 6.)                                                                                                           | Insgesamt                         | –4 790                                  | —                           | –6 424 | –4 606 | –5 433 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Bund                              | –2 491                                  | —                           | –3 217 | –2 383 | –2 806 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Länder                            | –2 488                                  | —                           | –3 216 | –2 382 | –2 808 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Gemeinden                         | 189                                     | —                           | 9      | 159    | 181    |
| <b>II. Einkommensteuersenkung</b>                    |                                                                                                                                                                                            |                                   |                                         |                             |        |        |        |
| 9                                                    | § 32c EStG<br>Begrenzung der Grenzsteuerbelastung für gewerbliche Einkünfte auf 44 v. H. ab Veranlagungszeitraum 1994                                                                      | ESt                               |                                         |                             |        |        |        |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Insgesamt                         | –3 000                                  | —                           | –2 400 | –2 640 | –3 480 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Bund                              | –1 275                                  | —                           | –1 020 | –1 122 | –1 479 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Länder                            | –1 275                                  | —                           | –1 020 | –1 122 | –1 479 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Gemeinden                         | – 450                                   | —                           | – 360  | – 396  | – 522  |
| 10                                                   | Zwischensumme (8. und 9.)                                                                                                                                                                  | Insgesamt                         | –7 790                                  | —                           | –8 824 | –7 246 | –8 913 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Bund                              | –3 766                                  | —                           | –4 237 | –3 505 | –4 285 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Länder                            | –3 763                                  | —                           | –4 236 | –3 504 | –4 287 |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Gemeinden                         | – 261                                   | —                           | – 351  | – 237  | – 341  |
| <b>III. Zusätzliche Entlastung des Mittelstandes</b> |                                                                                                                                                                                            |                                   |                                         |                             |        |        |        |
| 11                                                   | § 7g Abs. 3 bis 5 EStG<br>Einführung einer Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe für neue Ausrüstungsinvestitionen ab Veranlagungszeitraum 1994 <sup>3)4)</sup>              | Insgesamt                         | – 750                                   | —                           | – 600  | – 675  | – 150  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | GewSt                             | – 170                                   | —                           | – 135  | – 155  | – 35   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | – 580                                   | —                           | – 465  | – 520  | – 115  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Bund                              | – 253                                   | —                           | – 203  | – 227  | – 50   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | GewSt                             | – 6                                     | —                           | – 5    | – 6    | – 1    |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | – 247                                   | —                           | – 198  | – 221  | – 49   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Länder                            | – 257                                   | —                           | – 206  | – 230  | – 51   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | GewSt                             | – 10                                    | —                           | – 8    | – 9    | – 2    |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | – 247                                   | —                           | – 198  | – 221  | – 49   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | Gemeinden                         | – 240                                   | —                           | – 191  | – 218  | – 49   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | GewSt                             | – 145                                   | —                           | – 122  | – 140  | – 32   |
|                                                      |                                                                                                                                                                                            | ESt                               | – 86                                    | —                           | – 69   | – 78   | – 17   |

## noch Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes

| Lfd. Nr.                                                                                         | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                             | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft                                                                                             | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup>                                      | Rechnungsjahr <sup>2)</sup>                                             |                                                                         |                                                                                                                                        |                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |                                                                              | 1993                                                                    | 1994                                                                    | 1995                                                                                                                                   | 1996                                                                                                                                      |
| 12                                                                                               | § 10 d EStG<br>Einführung eines Wahlrechts<br>zwischen Verlustrück- und Verlust-<br>vortrag ab Veranlagungszeitraum<br>1944                                                                                                                          | EST/KSt                                                                                                                       | .                                                                            | —                                                                       | .                                                                       | .                                                                                                                                      | .                                                                                                                                         |
| 13                                                                                               | § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 ErbStG<br>Einführung eines Freibetrages für<br>Betriebsvermögen von 500 000 DM<br>pro Betrieb bei der Erbschaftsteuer<br>für Erwerbe nach dem 31. Dezem-<br>ber 1993                                                       | Länder<br>ErbSt                                                                                                               | - 250                                                                        | —                                                                       | - 50                                                                    | - 100                                                                                                                                  | - 150                                                                                                                                     |
| 14                                                                                               | § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 ErbStG<br>Einführung eines Bewertungs-<br>abschlages für den Freibetrag<br>übersteigendes Betriebsvermögen<br>in Höhe von 25 v. H. bei der<br>Erbschaftsteuer für Erwerbe nach<br>dem 31. Dezember 1993                    | Länder<br>ErbSt                                                                                                               | - 150                                                                        | —                                                                       | - 30                                                                    | - 60                                                                                                                                   | - 90                                                                                                                                      |
| 15                                                                                               | Summe der zusätzlichen Entlastun-<br>gen des Mittelstands insgesamt<br>(11. bis 14.)                                                                                                                                                                 | Insgesamt<br>Bund<br>Länder<br>Gemeinden                                                                                      | -1 150<br>- 253<br>- 657<br>- 240                                            | —<br>—<br>—<br>—                                                        | - 680<br>- 203<br>- 286<br>- 191                                        | - 835<br>- 227<br>- 390<br>- 218                                                                                                       | - 390<br>- 50<br>- 291<br>- 49                                                                                                            |
| 16                                                                                               | Dauerhafte Unternehmens-<br>entlastungen<br>(10. und 15.)                                                                                                                                                                                            | Insgesamt<br>Bund<br>Länder<br>Gemeinden                                                                                      | -8 940<br>-4 019<br>-4 420<br>- 501                                          | —<br>—<br>—<br>—                                                        | -9 504<br>-4 440<br>-4 522<br>- 542                                     | -8 081<br>-3 732<br>-3 894<br>- 455                                                                                                    | -9 303<br>-4 335<br>-4 578<br>- 390                                                                                                       |
| <b>IV. Befristete Verlängerung<br/>von Steuervergünstigungen<br/>in den jungen Bundesländern</b> |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |                                                                              |                                                                         |                                                                         |                                                                                                                                        |                                                                                                                                           |
| 17                                                                                               | § 37 Satz 1 GewStG und § 24 c<br>VStG<br>Verlängerung der im geltenden<br>Recht geregelten Aussetzung der<br>Gewerbekapitalsteuer und der<br>Vermögensteuer in den jungen<br>Bundesländern um ein Jahr bis<br>zum 31. Dezember 1995 <sup>5)</sup> 6) | GewSt/EST/<br>KSt/VSt                                                                                                         | .                                                                            | —                                                                       | —                                                                       | .                                                                                                                                      | —                                                                                                                                         |
| 18                                                                                               | §§ 2 und 3 FördG<br>Verlängerung der im geltenden<br>Recht geregelten Sonderabschrei-<br>bungen für Wirtschaftsgüter des<br>Betriebsvermögens in den jungen<br>Bundesländern bis zum Ende des<br>Veranlagungszeitraumes 1996 <sup>6)</sup>           | Insgesamt<br>GewSt<br>EST<br>KSt<br>Bund<br>GewSt<br>EST<br>KSt<br>Länder<br>GewSt<br>EST<br>KSt<br>Gemeinden<br>GewSt<br>EST | .<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>.<br>. | —<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>— | —<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>—<br>— | -3 200<br>- 800<br>-1 200<br>-1 200<br>-1 142<br>- 32<br>- 510<br>- 600<br>-1 142<br>- 32<br>- 510<br>- 600<br>- 916<br>- 736<br>- 180 | -4 400<br>-1 100<br>-1 650<br>-1 650<br>-1 570<br>- 44<br>- 701<br>- 825<br>-1 570<br>- 44<br>- 701<br>- 825<br>-1 260<br>-1 012<br>- 248 |

## noch Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes

| Lfd.<br>Nr.                                    | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                        | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |         |         |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|---------|---------|
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 |                                   |                                         | 1993                        | 1994   | 1995    | 1996    |
| 19                                             | <i>Unternehmensentlastungen<br/>insgesamt<br/>(16. bis 18.)</i>                                                                                                                                                                                 | Insgesamt                         | -8 940                                  | —                           | -9 504 | -11 281 | -13 703 |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Bund                              | -4 019                                  | —                           | -4 440 | -4 874  | -5 905  |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Länder                            | -4 420                                  | —                           | -4 522 | -5 036  | -6 148  |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Gemeinden                         | - 501                                   | —                           | - 542  | -1 371  | -1 650  |
|                                                | <b>V. Gegenfinanzierung der Unter-<br/>nehmensentlastungen</b>                                                                                                                                                                                  |                                   |                                         |                             |        |         |         |
| 20                                             | § 7 Abs. 2 EStG<br>Rückführung der degressiven Ab-<br>schreibung für bewegliche Wirt-<br>schaftsgüter des Anlagevermögens,<br>die nach dem 31. Dezember 1993<br>angeschafft oder hergestellt wer-<br>den, von 30 v.H. auf 25 v.H. <sup>7)</sup> | Insgesamt                         | 6 075                                   | —                           | 4 867  | 7 706   | 10 185  |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Bund                              | 2 044                                   | —                           | 1 634  | 2 589   | 3 417   |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Länder                            | 2 116                                   | —                           | 1 700  | 2 691   | 3 545   |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Gemeinden                         | 1 915                                   | —                           | 1 533  | 2 426   | 3 223   |
| a) direkte Auswirkung<br>bei den Ertragsteuern | Insgesamt                                                                                                                                                                                                                                       | 6 000                             | —                                       | 4 800                       | 7 600  | 10 050  |         |
|                                                | GewSt                                                                                                                                                                                                                                           | 1 700                             | —                                       | 1 360                       | 2 150  | 2 860   |         |
|                                                | ESt                                                                                                                                                                                                                                             | 2 150                             | —                                       | 1 720                       | 2 725  | 3 595   |         |
|                                                | KSt                                                                                                                                                                                                                                             | 2 150                             | —                                       | 1 720                       | 2 725  | 3 595   |         |
|                                                | Bund                                                                                                                                                                                                                                            | 2 054                             | —                                       | 1 643                       | 2 603  | 3 435   |         |
|                                                | GewSt                                                                                                                                                                                                                                           | 65                                | —                                       | 52                          | 82     | 109     |         |
|                                                | ESt                                                                                                                                                                                                                                             | 914                               | —                                       | 731                         | 1 158  | 1 528   |         |
|                                                | KSt                                                                                                                                                                                                                                             | 1 075                             | —                                       | 860                         | 1 363  | 1 798   |         |
|                                                | Länder                                                                                                                                                                                                                                          | 2 089                             | —                                       | 1 671                       | 2 647  | 3 494   |         |
|                                                | GewSt                                                                                                                                                                                                                                           | 100                               | —                                       | 80                          | 127    | 169     |         |
|                                                | ESt                                                                                                                                                                                                                                             | 914                               | —                                       | 731                         | 1 158  | 1 528   |         |
|                                                | KSt                                                                                                                                                                                                                                             | 1 075                             | —                                       | 860                         | 1 362  | 1 797   |         |
|                                                | Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                       | 1 857                             | —                                       | 1 486                       | 2 350  | 3 121   |         |
|                                                | GewSt                                                                                                                                                                                                                                           | 1 535                             | —                                       | 1 228                       | 1 941  | 2 582   |         |
|                                                | ESt                                                                                                                                                                                                                                             | 322                               | —                                       | 258                         | 409    | 539     |         |
|                                                | b) Auswirkung bei der Einheits-<br>bewertung des Betriebs-<br>vermögens durch Erhöhung<br>der Steuerbilanzwerte                                                                                                                                 | Insgesamt                         | 75                                      | —                           | 67     | 106     | 135     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | GewSt                             | 67                                      | —                           | 53     | 86      | 115     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ESt                               | - 8                                     | —                           | - 6    | - 10    | - 12    |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | KSt                               | - 19                                    | —                           | - 15   | - 25    | - 33    |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | VSt                               | 35                                      | —                           | 35     | 55      | 65      |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ErbSt                             | .                                       | —                           | .      | .       | .       |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Bund                              | - 10                                    | —                           | - 9    | - 14    | - 18    |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | GewSt                             | 3                                       | —                           | 2      | 3       | 4       |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ESt                               | - 3                                     | —                           | - 3    | - 4     | - 5     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | KSt                               | - 10                                    | —                           | - 8    | - 13    | - 17    |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Länder                            | 27                                      | —                           | 29     | 44      | 51      |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | GewSt                             | 4                                       | —                           | 3      | 5       | 7       |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ESt                               | - 3                                     | —                           | - 2    | - 4     | - 5     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | KSt                               | - 9                                     | —                           | - 7    | - 12    | - 16    |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | VSt                               | 35                                      | —                           | 35     | 55      | 65      |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ErbSt                             | .                                       | —                           | .      | .       | .       |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | Gemeinden                         | 58                                      | —                           | 47     | 76      | 102     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | GewSt                             | 60                                      | —                           | 48     | 78      | 104     |
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                 | ESt                               | - 2                                     | —                           | - 1    | - 2     | - 2     |

## noch Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                            | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |        |        |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|--------|--------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                     |                                   |                                         | 1993                        | 1994   | 1995   | 1996   |
| 21          | § 7 Abs. 5 EStG<br>Rückführung der degressiven<br>Abschreibung für Betriebsgebäude<br>mit Bauantrag nach dem<br>31. Dezember 1993 von 10 v.H.<br>auf 7 v.H.                                                                         | Insgesamt                         | 1 800                                   | —                           | —      | 640    | 2 240  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 500                                     | —                           | —      | 195    | 680    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 650                                     | —                           | —      | 225    | 780    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 650                                     | —                           | —      | 220    | 780    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Bund                              | 620                                     | —                           | —      | 213    | 748    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 19                                      | —                           | —      | 7      | 26     |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 276                                     | —                           | —      | 96     | 332    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 325                                     | —                           | —      | 110    | 390    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Länder                            | 631                                     | —                           | —      | 218    | 762    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 30                                      | —                           | —      | 12     | 40     |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 276                                     | —                           | —      | 96     | 332    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 325                                     | —                           | —      | 110    | 390    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinden                         | 549                                     | —                           | —      | 209    | 730    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 451                                     | —                           | —      | 176    | 614    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 98                                      | —                           | —      | 33     | 116    |
| 22          | AfA-Tabellen<br>Verlängerung der betriebs-<br>gewöhnlichen Nutzungsdauer<br>für betrieblich genutzte Pkw<br>von vier Jahren auf fünf Jahre <sup>4)</sup>                                                                            | Insgesamt                         | 1 000                                   | 800                         | 1 700  | 2 700  | 3 700  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 250                                     | 200                         | 425    | 675    | 925    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 500                                     | 400                         | 850    | 1 350  | 1 850  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 250                                     | 200                         | 425    | 675    | 925    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Bund                              | 348                                     | 278                         | 590    | 938    | 1 284  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 10                                      | 8                           | 16     | 26     | 35     |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 213                                     | 170                         | 361    | 574    | 786    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 125                                     | 100                         | 213    | 338    | 463    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Länder                            | 352                                     | 281                         | 598    | 951    | 1 303  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 14                                      | 11                          | 25     | 40     | 55     |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 213                                     | 170                         | 361    | 574    | 786    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | KSt                               | 125                                     | 100                         | 212    | 337    | 462    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinden                         | 300                                     | 241                         | 512    | 811    | 1 113  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | GewSt                             | 226                                     | 181                         | 384    | 609    | 835    |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | ESt                               | 74                                      | 60                          | 128    | 202    | 278    |
| 23          | Gegenfinanzierung der Unter-<br>nehmensentlastungen insgesamt<br>(20. und 22.)                                                                                                                                                      | Insgesamt                         | 8 875                                   | 800                         | 6 567  | 11 046 | 16 125 |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Bund                              | 3 012                                   | 278                         | 2 224  | 3 740  | 5 449  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Länder                            | 3 099                                   | 281                         | 2 298  | 3 860  | 5 610  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinden                         | 2 764                                   | 241                         | 2 045  | 3 446  | 5 066  |
| 24          | Saldo der Unternehmens-<br>entlastungen<br>(19. und 23.)                                                                                                                                                                            | Insgesamt                         | — 65                                    | 800                         | —2 937 | — 235  | 2 422  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Bund                              | —1 007                                  | 278                         | —2 216 | —1 134 | — 456  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Länder                            | —1 321                                  | 281                         | —2 224 | —1 176 | — 538  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinden                         | 2 263                                   | 241                         | 1 503  | 2 075  | 3 416  |
| 25          | § 6 GFRG<br>Gleichmäßige Verteilung der<br>finanziellen Auswirkungen auf<br>die Gebietskörperschaften durch<br>Anpassung der Gewerbesteuer-<br>Umlage von 28 v.H.-Punkten<br>um 18 v.H.-Punkte auf 46 v.H.-<br>Punkte <sup>8)</sup> | GewSt-<br>Umlage                  |                                         |                             |        |        |        |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Insgesamt                         | 0                                       | —                           | 0      | 0      | 0      |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Bund                              | 1 082                                   | —                           | 1 082  | 1 085  | 1 302  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Länder                            | 1 083                                   | —                           | 1 083  | 1 085  | 1 303  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinden                         | —2 165                                  | —                           | —2 165 | —2 370 | —2 605 |

## noch Finanzielle Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                        | St.-art/<br>Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |       |       |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|-------|-------|
|             |                                                                                                 |                                   |                                         | 1993                        | 1994   | 1995  | 1996  |
| 26          | <i>Finanzielle Auswirkungen<br/>der Unternehmensbesteuerung<br/>insgesamt<br/>(24. und 25.)</i> | Insgesamt                         | – 65                                    | 800                         | –2 937 | – 235 | 2 422 |
|             |                                                                                                 | Bund                              | 75                                      | 278                         | –1 134 | 51    | 846   |
|             |                                                                                                 | Länder                            | – 238                                   | 281                         | –1 141 | 9     | 765   |
|             |                                                                                                 | Gemeinden                         | 98                                      | 241                         | – 662  | – 295 | 811   |

## Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

<sup>2)</sup> Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

<sup>3)</sup> Einmalige Mindereinnahmen von insgesamt 1 500 Mio. DM auf 2 Jahre verteilt.

<sup>4)</sup> Ohne Berücksichtigung geringfügiger Auswirkungen der Steuerbilanzwerte auf ertragsunabhängige Steuern.

<sup>5)</sup> Keine echten Steuermindereinnahmen, sondern befristeter Verzicht auf rechnerische Steuermehreinnahmen, die wegen der erst im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung schwer zu erzielen wären.

<sup>6)</sup> Fortführung einer bereits bestehenden Maßnahme.

<sup>7)</sup> Bei den finanziellen Auswirkungen im Entstehungsjahr wurde berücksichtigt, daß die Sonderabschreibung in den jungen Bundesländern um zwei Jahre verlängert wird.

<sup>8)</sup> In 1994 erfolgt die Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage nur in den alten Bundesländern.



**II. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)****Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 6 EStG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neueingeführten § 32 c EStG.

**Zu Nummer 2 (§ 4 a Abs. 1 EStG)**

Bei Land- und Forstwirten umfaßt das Wirtschaftsjahr grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni. Davon läßt § 8 c EStDV bei bestimmten Betriebsarten Ausnahmen zu, u. a. das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr. Diese Regelung hat sich als zu eng erwiesen, weil wegen der wirtschaftlichen Betätigung und der Organisation eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft die Wahl des Kalenderjahrs als Wirtschaftsjahr auch bei anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zweckmäßig sein kann. Es kommt hinzu, daß ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht. Deshalb soll dem Land- und Forstwirt nunmehr allgemein die Möglichkeit eröffnet werden, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen.

**Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)**

Nach geltendem Recht darf eine Entnahme statt mit dem Teilwert mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn das entnommene Wirtschaftsgut für mildtätige, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gespendet wird. Dieses sog. Buchwertprivileg wird nunmehr auf Sachspenden für alle nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG steuerbegünstigten Zwecke ausgedehnt. Gleichzeitig wird die Vorschrift redaktionell neu gefaßt, um den Zusammenhang mit § 10 b EStG deutlich zu machen.

**Zu Nummer 4 (§ 7 EStG)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Durch die geänderte Fassung des § 7 Abs. 2 EStG werden die Abschreibungssätze der degressiven Absetzung für Abnutzung für nach dem 31. Dezember 1993 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter auf das Zweieinhalbfache der bei der linearen Absetzung für Abnutzung zulässigen Abschreibungssätze, höchstens auf 25 vom Hundert beschränkt.

**Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Aufgrund der geänderten Fassung des § 7 Abs. 5 EStG wird für sog. Wirtschaftsgebäude, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wird oder für die der Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, eine weitere Staffel für die Absetzung

für Abnutzung eingeführt. Unter Beibehaltung eines Abschreibungszeitraums von 25 Jahren werden die Abschreibungssätze der degressiven Absetzung für Abnutzung in den Anfangsjahren von 10 vom Hundert auf 7 vom Hundert gesenkt (vgl. Nummer 2 der Vorschrift). § 7 Abs. 5 EStG wird zugleich übersichtlicher gegliedert und neu gefaßt. Die Nummern 1, 3 und 4 der Vorschrift entsprechen inhaltlich der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 5 EStG.

**Zu Nummer 5 (§ 7 g EStG)****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung wegen Einführung einer Ansparabschreibung.

**Zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 5)**

Kleine und mittlere Unternehmen haben nach § 7 g EStG die Möglichkeit, für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Abschreibungen nach § 7 Abs. 2 und § 7 g EStG in Höhe von bis zu 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Diese Abschreibungen dienen der steuerlichen Entlastung der Unternehmen in der Zeit nach Beendigung der Investition. Es hat sich aber gezeigt, daß bei kleinen und mittleren Unternehmen bereits in der Zeit vor Beendigung der Investition ein Bedürfnis für eine Steuerstundung besteht. Mit Hilfe einer solchen Steuerstundung können eigene Mittel angespart werden, um dem Unternehmen die Finanzierung der Investition zu erleichtern.

Aus diesem Grund wird durch eine Ergänzung des § 7 g EStG die Möglichkeit geschaffen, im Vorgriff auf spätere Abschreibungsmöglichkeiten zur Finanzierung künftiger Investitionen eine Rücklage zu bilden. Die Rücklage ist nicht personen-, sondern betriebs- und investitionsbezogen ausgestaltet. Die jeweilige Rücklage darf bis zu einem Betrag in Höhe von 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts gebildet werden, die bei der Investition wahrscheinlich anfallen werden. Die Rücklage kann ohne Vorlage von Investitionsplänen gebildet werden.

Der Steuerpflichtige darf von dem Wahlrecht der Rücklagenbildung nur Gebrauch machen, wenn er für seinen Betrieb bilanziert. Dies bedeutet, daß bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, der Ansatz der Rücklage in der Steuerbilanz einen entsprechenden Ausweis in der Handelsbilanz (§ 273 des Handelsgesetzbuches) voraussetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG). Daneben wird gefordert, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage buchmäßig nachvollzogen werden kann. Zur Vermeidung einer Doppelförderung darf die Rücklage nicht gebildet werden, wenn der Steuerpflichtige Rücklagen nach dem Zonenrandförderungsgesetz oder dem Fördergebietsgesetz ausweist.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung können von den begünstigten Wirtschaftsgütern Abschreibungen vorgenommen werden. Werden die Wirtschaftsgüter

nach § 7 Abs. 2 und § 7g EStG abgeschrieben, so können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Abschreibungen in Höhe von bis zu 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Höchstbetrag) in Anspruch genommen werden. Gebildete Rücklagen sind daher in Höhe dieses Höchstbetrags zwingend aufzulösen, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt werden. Dem Ertrag, der sich durch die gewinnerhöhende Auflösung ergibt, stehen gewinnmindernde Abschreibungsbeträge gegenüber. Schreibt der Steuerpflichtige die begünstigten Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 2 und § 7g EStG ab, gleichen sich die anfallenden Abschreibungsbeträge und die Erträge aus den gewinnerhöhenden Rücklagenauflösungen grundsätzlich aus. Ist die Rücklage bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs mangels ausreichender oder fehlender Investition noch vorhanden, so ist die Rücklage spätestens zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen.

Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten ist ein Gewinnzuschlag in Höhe von 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags in allen Fällen vorzunehmen, in denen eine überhöhte Rücklage gebildet worden ist. Mit dem Gewinnzuschlag soll der Steuerstundungseffekt ausgeglichen werden, der dadurch entsteht, daß zwar einerseits die Rücklage gewinnmindernd gebildet wurde, andererseits aber eine Investition, zu deren Finanzierung die Rücklage dienen sollte, nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorgenommen wurde.

#### Zu Nummer 6 (§ 10d EStG)

Die Änderung in Absatz 1 eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, zugunsten des Verlustvortrags ganz oder teilweise auf den Verlustrücktrag zu verzichten. Dies führt zu einer weitgehenden Verwaltungsvereinfachung. Wegen der Auswirkungen dieser Änderung bei Körperschaften vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a.

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, daß durch den ganzen oder teilweisen Verzicht auf den Verlustrücktrag der verbleibende Verlustabzug nicht gemindert wird.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 7 (§ 32c EStG)

Im neuen § 32c EStG wird die Methode zur Berechnung des Entlastungsbetrags bei gewerblichen Einkünften geregelt.

#### Zu Absatz 1

Nach dem geltenden Einkommensteuertarif übersteigt ab einem zu versteuernden Einkommen von 90 396/180 792 DM (Grund-/Splittingtabelle) die

Grenzsteuerbelastung den Satz von 44 vom Hundert. Die Tarifbegrenzung wirkt sich daher nur für solche Steuerpflichtige aus, bei denen der gewerbliche Anteil am zu versteuernden Einkommen diese Höhe erreicht.

Die Tarifbegrenzung erfolgt technisch durch den Abzug eines Entlastungsbetrags für gewerbliche Einkünfte von der nach dem unveränderten Einkommensteuertarif (§ 32a EStG) ermittelten Einkommensteuer.

#### Zu Absatz 2

Die Tarifbegrenzung soll grundsätzlich nur für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten, die auch der Gewerbesteuer unterliegen. Deshalb werden Einkünfte, die zwar aus einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG stammen, aber nicht mit Gewerbesteuer belastet sind, von der Tarifbegrenzung ausdrücklich ausgenommen. Dabei werden aus Gründen einer einfachen steuerlichen Handhabung allerdings nur die wichtigsten Bereiche ausgespart, nämlich die Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, aus einer Betriebsverpachtung, die keine Betriebsaufspaltung ist, und aus Schachtelbeteiligungen (vgl. § 9 Nr. 2a und 7 GewStG) sowie die Gewinne, die einer ermäßigten Besteuerung nach § 34 EStG unterliegen.

#### Zu Absatz 3

Die Ermittlung des Entlastungsbetrags erfordert die Festlegung eines gewerblichen Anteils am zu versteuernden Einkommen. Dieser Anteil läßt sich einfach nach Maßgabe des Verhältnisses der gewerblichen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten ermitteln. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist dabei von der Summe der gewerblichen Einkünfte beider Ehegatten im Verhältnis zur Gesamtsumme der Einkünfte aus allen Einkunftsarten beider Ehegatten auszugehen.

Falls die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten übersteigen, wird zur Vermeidung komplizierter Aufteilungsregelungen das zu versteuernde Einkommen ausschließlich den begünstigten gewerblichen Einkünften zugerechnet.

#### Zu Absatz 4

Dieser Absatz bestimmt, wie der Entlastungsbetrag für den gewerblichen Anteil am zu versteuernden Einkommen zu ermitteln ist:

- a) Zunächst wird für den gewerblichen Anteil am zu versteuernden Einkommen die tarifliche Einkommensteuer nach der unveränderten Formel des § 32a EStG errechnet.
- b) Dann wird für den gewerblichen Anteil die tarifliche Einkommensteuer bei Beschränkung der Grenzsteuerbelastung auf 44 vom Hundert rechnerisch in zwei Schritten ermittelt. Bis 90 342/

180 684 DM (Grenzsteuerbelastung nicht höher als 44 vom Hundert) gilt die Steuerbelastung nach dem unveränderten Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte sind mit einem nicht weiter steigenden Satz von 44 vom Hundert belastet.

- c) Der Entlastungsbetrag ist der Unterschied der zu a) und b) errechneten Steuerbeträge.

Beispiel:

|                                                                                    |               |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                                                    | DM            |
| Lediger, abgerundetes zu versteuerndes Einkommen                                   | 200 016       |
| Gewerblicher Anteil am zu versteuernden Einkommen                                  | 139 968       |
| Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer                                     |               |
| 1. Einkommensteuer nach dem geltenden Einkommensteuertarif                         |               |
| 1.1 für 200 016 DM                                                                 | 83 166        |
| 1.2 für 139 968 DM                                                                 | 51 341        |
| 2. Einkommensteuer nach der Tarifbegrenzung für 139 968 DM                         |               |
| 2.1 Einkommensteuer nach dem geltenden Einkommensteuertarif für 90 342 DM          | 26 374        |
| 2.2 zzgl. 44 v. H. von (139 968 DM – 90 342 DM) = 44 v. H. von 49 626              | <u>21 835</u> |
| 2.3 Einkommenssteuer nach der Tarifbegrenzung (2.1 und 2.2)                        | 48 209        |
| 3. Entlastungsbetrag (1.2 bis 2.3)                                                 | 3 132         |
| 4. Festzusetzende Einkommensteuer nach Abzug des Entlastungsbetrags (1.1 bis 3.) = | 80 034        |

Zu Absatz 5

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird festgelegt, daß die maßgebenden Deutsche-Mark-Beträge zu verdoppeln sind.

Zu Nummer 8 (§ 34c Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, welche durch die Einfügung des § 32c EStG erforderlich wurde.

Zu Nummer 9 (§ 36 Abs. 2 EStG)

Die Ergänzung der Nummer 2 des § 36 Abs. 2 EStG stellt sicher, daß bei der Weiterausschüttung der in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG ausgewiesenen Beträge die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht definitiv wird.

Die Absenkung der anrechenbaren Körperschaftsteuer in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG von  $\frac{1}{6}$  auf  $\frac{1}{7}$  der

Dividendenerträge beruht auf der Absenkung der Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung von 36 vom Hundert auf 30 vom Hundert (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 7).

Der neue Buchstabe a des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG stellt sicher, daß für den Teil der Ausschüttungen, für den bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG als verwendet gilt und für den die Kapitalgesellschaft die Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung nicht herzustellen braucht, beim Anteilseigner auch die Anrechnung von Körperschaftsteuer nicht möglich ist.

Zu Nummer 10 (§ 36b EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG (vgl. Nummer 9).

Zu Nummer 11 (§ 43 EStG)

Die Ergänzung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG stellt sicher, daß für die Weiterausschüttung aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

Eine Regelung, wonach Kapitalertragsteuer insoweit nicht zu erheben ist, als die Ausschüttungen bei dem Empfänger nach § 8 Abs. 5 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, wäre nicht zu praktizieren, da insbesondere den Publikumsgesellschaften die Zusammensetzung ihrer Anteilseigner nicht bekannt ist.

Zu Nummer 12 (§ 52 EStG)

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen sowie redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)**

Zu Nummer 1 (§ 5 KStG)

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder wird aktualisiert und gleichzeitig erweitert.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Landesbank Girozentrale — ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Westdeutschen Landesbank Girozentrale. Sie hat am 1. Januar 1992 die öffentlichen Förderaufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Thüringer Aufbaubank hat die Abwicklung der öffentlichen Förderprogramme des Landes Thüringen, die Sächsi-

sche Aufbaubank die Abwicklung der Förderprogramme für den Freistaat Sachsen übernommen. Der Name der Landesinvestitionsbank Brandenburg ist geändert worden.

#### Zu Nummer 2 (§ 8 KStG)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 5 — alt)

Über § 8 Abs. 1 KStG gilt das in § 10 d EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 6) neu geregelte Wahlrecht zwischen dem Verlustrücktrag und dem Verlustvortrag auch für Körperschaften.

Diese Regelung macht die bisherigen Bestimmungen in § 8 Abs. 5 und in § 33 Abs. 3 KStG entbehrlich, die verhindern sollten, daß bei den zur Eigenkapitalgliederung verpflichteten Körperschaften ein Verlustrücktrag beim Zusammentreffen mit einer Gewinnausschüttung für das Abzugsjahr ohne steuerliche Entlastung verbraucht wird. Die bisherigen Regelungen komplizierten das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren in einem nicht vertretbaren Maß. Außerdem führte der bisherige Gesetzeswortlaut in einer Reihe von Fallgestaltungen zu nicht mit dem Sinn der Regelung zu vereinbarenden Auswirkungen.

Die Streichung des bisherigen § 8 Abs. 5 und des § 33 Abs. 3 KStG bedeutet allerdings nicht, daß der Anlaß für die bisherigen Regelungen weggefallen ist. Vielmehr ist es für die Unternehmen nach wie vor sinnvoll, bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu prüfen, ob ein Verlustrücktrag wegen des Zusammentreffens mit einer Gewinnausschüttung ganz oder teilweise ohne steuerliche Entlastung bleiben würde und ob sie deshalb für den gesamten Verlust oder für einen Teil davon den Verlustvortrag beantragen.

##### Zu Buchstabe b (Absätze 5 bis 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 3 (§§ 8 a und 8 b KStG)

##### Zu § 8 a KStG

##### Allgemeines

Seit der Einführung des Anrechnungsverfahrens in das deutsche Steuerrecht werden Kapitalgesellschaften von bestimmten Gesellschaftergruppen in besonders hohem Maße über Darlehen finanziert, um auf diese Weise der Dividendenbesteuerung auszuweichen. Bei einer Finanzierung über Einlagen sind die hierauf geleisteten Ausschüttungen mit 36 vom Hundert (künftig vorgesehen 30 vom Hundert) Körperschaftsteuer belastet. Für Anteilseigner, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind, wie z. B. Ausländer, bleibt es bei dieser Belastung. Sie tritt beim ausländischen Anteilseigner neben die ausländische Besteuerung auf die erhaltene Dividende. Bei der Hingabe von Fremdmitteln verlassen die dafür in Form von Zinsen gezahlten Vergütungen

die Gesellschaft ohne Steuerbelastung, weil sie den Gewinn der Gesellschaft mindern. Die Finanzverwaltung hat bereits bisher in krassen Fällen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung den Zinsen für ein Gesellschafter-Darlehen den Abzug als Betriebsausgabe versagt (vgl. BMF-Schreiben vom 16. März 1987, BStBl I 1987 S. 373, und entsprechende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder).

Daneben sind dem Gesetzgeber bereits mehrfach Gesetzesänderungen vorgeschlagen worden, die dem Problem der Gesellschafter-Fremdfinanzierung abhelfen sollten. Zuletzt legte der Bundesminister der Finanzen im Dezember 1988 dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages eine Formulierungshilfe vor, die eine Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung sowohl gegen gewinn- und umsatzabhängige als auch gegen gewinn- und umsatzunabhängige Vergütungen zum Gegenstand hatte. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages stellte jedoch eine gesetzliche Regelung noch einmal zurück. Entsprechend dem Votum der Sachverständigen in der Anhörung sollten zunächst die Erfahrungen mit der o. g. Verwaltungsanweisung abgewartet werden.

Mit Urteil vom 5. Februar 1992 — I R 127/90 (BStBl 1992 II S. 532) — hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß die o. g. Verwaltungsanweisungen keine Rechtsgrundlage hätten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gibt es keine Bestimmung, wonach eine Kapitalgesellschaft über das gezeichnete Kapital hinaus mit einer bestimmten Eigenkapitalquote ausgestattet sein müsse. Die Feststellung eines „Gestaltungsmißbrauchs“ könne allein aufgrund eines ungewöhnlich hohen Fremdfinanzierungsanteils nicht getroffen werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es zwar unbefriedigend, daß Gesellschafter, die Eigenkapital zuführen, steuerlich schlechter behandelt würden als diejenigen, die nur Fremdkapital zuführen. Eine Gleichbehandlung könne jedoch nur über eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erreicht werden.

§ 8 a KStG stellt es dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auch weiterhin grundsätzlich frei, seine Gesellschaft entweder mit Eigen- oder mit Fremdkapital zu finanzieren. In Fällen überzogener Fremdfinanzierung wird jedoch die steuerliche Anerkennung versagt, um eine Gleichbehandlung unter den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften sowie die Einmalbesteuerung der Gewinne inländischer Kapitalgesellschaften sicherzustellen. Danach sind Vergütungen einer Kapitalgesellschaft an ihren wesentlich beteiligten Anteilseigner oder an eine ihm nahestehende Person für die Überlassung von Fremdkapital als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn der Empfänger der Vergütungen nicht zur deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer heranzuziehen oder die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. Durch die Behandlung der Vergütungen an den Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung treten die gleichen steuerlichen Belastungswirkungen ein, wie wenn an den Gesellschafter Gewinn ausgeschüttet worden wäre.

Die gesetzliche Regelung des § 8 a KStG wird auf die Vergütungsseite beschränkt, d. h. die Vergütungen auf das Gesellschafter-Fremdkapital gelten als ver-

deckte Gewinnausschüttungen. Das zur Verfügung gestellte Kapital bleibt dagegen Verbindlichkeit, und zwar auch mit Wirkung für die Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals. Auf eine einheitliche Behandlung von Kapital und Vergütung für das Kapital ist verzichtet worden, weil es bei der gesetzlichen Regelung in erster Linie um die Aufrechterhaltung der Einmalbelastung mit deutscher Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geht. Eine Umqualifizierung von Fremdkapital in Eigenkapital hätte darüber hinaus erhebliche Verwaltungserschwernisse zur Folge. Auswirkungen auf die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer ergeben sich durch § 8a KStG nicht.

#### *Zu Absatz 1*

Die Regelung des § 8a KStG gilt nur für Kapitalgesellschaften. Eine Einbeziehung anderer Körperschaften — dazu gehören vor allem Genossenschaften — ist weder aus systematischen noch aus praktischen Gründen geboten, da die Gesellschafter-Fremdfinanzierung in diesen Fällen keine vergleichbare Bedeutung hat.

§ 8a KStG erfaßt nur die Fremdfinanzierung durch nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner. Die Einbeziehung anrechnungsberechtigter Anteilseigner ist entbehrlich, weil die Besteuerung der Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital bei dieser Gesellschaftergruppe zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt, das aufgrund des Anrechnungsverfahrens bei einer Besteuerung auch dieser Vergütungen als verdeckte Gewinnausschüttung erreicht würde. Die durch die Anwendung des § 8a KStG auf Gesellschaften mit nichtanrechnungsberechtigten Anteilseignern möglicherweise eintretenden Liquiditätsnachteile gegenüber Gesellschaften mit anrechnungsberechtigten Anteilseignern müssen im Interesse einer einfachen und praktikablen Regelung hingenommen werden.

Die Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital sind immer dann als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung (insbesondere gewinn-/umsatzabhängige Vergütung) vereinbart ist. Zusätzliche Voraussetzungen bestehen nicht. Es kommt auch weder darauf an, ob die Vergütung neben den gewinn-/umsatzabhängigen auch gewinn-/umsatzunabhängige Bestandteile enthält, noch darauf, inwieweit eine gewinn-/umsatzabhängige Vergütung tatsächlich gezahlt wird (z. B. in Verlustjahren). Das entsprechende Fremdkapital ist von den Ertragschancen und -risiken und von der Belastung der Gesellschaft her dem Grund- oder Stammkapital vergleichbar.

In die Regelung des § 8a KStG ist — entsprechend der Forderung des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksache 11/2529, S. 10) — auch die Fremdfinanzierung gegen gewinn-/umsatzunabhängige Vergütung, also insbesondere gegen normale Darlehenszinsen, einbezogen worden. Diese Form der Fremdfinanzierung kann jedoch, auch wenn sie von einem zu mehr als 25 vom Hundert beteiligten Anteilseigner

vorgenommen wird, nicht in jedem Fall als Ersatz für die Zuführung von Eigenmitteln angesehen werden, weil insbesondere das Darlehen gegen gewinn-/umsatzunabhängige Zinsen das übliche Fremdfinanzierungsmittel darstellt. Nach Absatz 1 Nr. 2 werden daher gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital als verdeckte Gewinnausschüttung nur angesehen, soweit das von einem Anteilseigner gewährte Fremdkapital den seiner Beteiligung entsprechenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt. Dabei ist einerseits das Eigenkapital der Gesellschaft zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, andererseits der Anteil des Anteilseigners am Grund- oder Stammkapital im Zeitpunkt der Darlehensgewährung maßgebend. Die Rechtsfolge nach Absatz 1 Nr. 2 tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein fremder Dritter dieses Darlehen zu gleichen Bedingungen auch gegeben hätte.

Die Umqualifizierung nach § 8a KStG steht im Einklang mit Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend dem OECD-Muster. Nach Verlautbarungen der OECD liegt ein Darlehensverhältnis nicht vor, wenn die Gewinnbeteiligung auf einer Mittelzuführung beruht, die am Geschäftsrisiko des Unternehmens teilnimmt. Gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen können daher aufgrund nationaler Vorschriften als verdeckte Gewinnausschüttungen erfaßt werden. Die Umqualifizierung gewinn-/umsatzunabhängiger Vergütungen in Gewinnausschüttungen bei Überschreiten eines festgesetzten Verhältnisses der Schulden zum Eigenkapital ist ebenfalls abkommenskonform, wenn der Nachweis zugelassen wird, daß das tatsächliche Schulden-Eigenkapital-Verhältnis einem Fremdvergleich entspricht.

Das Diskriminierungsverbot steht der Regelung des § 8a KStG ebenfalls nicht entgegen. Soweit es um die Erfassung gewinn-/umsatzunabhängiger Vergütungen geht, werden diese in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Fremdverhaltens in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert. Die gewinn-/umsatzabhängigen Vergütungen werden zwar ohne weitere Voraussetzung, also auch ohne Fremdvergleich, umqualifiziert. Eine Diskriminierung ist aber in diesen Fällen schon deshalb ausgeschlossen, weil die Regelung nicht an die Ansässigkeit des Anteilseigners, sondern an dessen Anrechnungsberechtigung anknüpft. Nicht anrechnungsberechtigt sind auch bedeutende Gruppen von Anteilseignern im Inland (öffentliche Hand, steuerbefreite Körperschaften).

#### *Zu Absatz 2*

In Absatz 2 ist geregelt, was unter Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zu verstehen ist.

#### *Zu Absatz 3*

Absatz 3 definiert den Begriff der wesentlichen Beteiligung im Sinne der Vorschrift.

## Zu § 8 b KStG

## Allgemeines

Nach der Vorschrift wird einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft für Gewinnausschüttungen, die sie über eine inländische Tochtergesellschaft bezieht, eine Steuerbefreiung gewährt. Zudem werden Gewinne einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Gesetzesänderungen sollen unter anderem steuerliche Hemmnisse beseitigen, die bisher der Gründung sogenannter „joint ventures“ in der Form inländischer Holdinggesellschaften entgegenstanden. Dadurch werden Nachteile des Standorts Deutschland im Vergleich insbesondere zu wichtigen europäischen Partnerstaaten abgebaut, die sich aus der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft ergeben haben, und die Absatzchancen deutscher Unternehmen mit entsprechenden positiven Wirkungen auf die Arbeitsplätze verbessert. Die Steuerbefreiung für die Veräußerungsgewinne erfordert aber Regelungen, die mögliche Mißbräuche verhindern. Daher werden insbesondere sogenannte passive Einkünfte von der Vergünstigung ausgeschlossen. Ferner wird die Befreiung von der Einhaltung einer Mindestbehaltefrist abhängig gemacht, wenn inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes steuerbegünstigt in eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft „umgewandelt“ worden sind.

Soweit Dividenden aus einer wesentlichen Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft nach den Doppelbesteuerungsabkommen von der Körperschaftsteuer befreit sind, soll dies künftig auch gelten, wenn die Beteiligung zum Betriebsvermögen der inländischen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gehört. Kann die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft für ihre inländische Betriebsstätte die Befreiung nicht in Anspruch nehmen, soll die ausländische Körperschaftsteuer angerechnet werden. Diese Anrechnung ist im neuen Absatz 7 des § 26 KStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe a) geregelt. Die inländische gewerbliche Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft wird damit einer inländischen Körperschaft gleichgestellt. Die Gleichbehandlung der Betriebsstätten ausländischer Körperschaften mit unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften trägt auch der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 52 des EWG-Vertrags Rechnung und schließt eine nach dieser Bestimmung untersagte Diskriminierung aus. Schachteldividenden aus dem Ausland, die an eine inländische Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, werden aufgrund der Abkommen nicht besteuert. Schüttet die inländische Kapitalgesellschaft diese Dividenden an ihre ausländische Muttergesellschaft aus, so braucht sie nach dem neuen § 40 Nr. 1 KStG (vgl. Nummer 14) die Ausschüttungsbelastung nicht herzustellen. Die Dividenden können daher ohne Belastung mit deutscher Steuer an die Muttergesellschaft durchgeleitet werden. Werden die Dividenden dagegen von der inländischen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft bezogen und an das ausländische Stamm-

haus ausgekehrt, so unterliegen sie nach geltendem Recht der deutschen Körperschaftsteuer nach dem für Betriebsstätten geltenden Steuersatz. Die Belastung mit deutscher Steuer ist endgültig und tritt neben die ausländische Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft. Die dadurch entstehende Doppelbelastung wird durch die Neuregelung vermieden. Die Gleichstellung der inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft mit einer inländischen Körperschaft wird auch hinsichtlich der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital vorgenommen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Befreiung vorliegen.

Aus systematischen Gründen werden die bisher in § 26 Abs. 7 und 8 KStG enthaltenen Regelungen in den neuen § 8 b KStG übernommen.

## Zu Absatz 1

Diese Vorschrift verhindert zusammen mit der Streichung der bisherigen Körperschaftsteuer-Erhöhung in § 27 KStG, daß steuerfreie Vermögensmehrungen im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG, das sind steuerbefreite ausländische Einkünfte, bei ihrer Weiterausschüttung an eine andere zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaft „nachbesteuert“ werden.

Der Satz 4 sieht eine Ausnahme von der Steuerbefreiung für den Fall vor, daß eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, z. B. eine gemeinnützige GmbH, in ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG vereinnahmt, für die bei der ausschüttenden Körperschaft der nichtbelastete Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG als verwendet gilt. Die Vorschrift soll verhindern, daß die ebenfalls zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Empfängerin eine steuerfrei vereinnahmte Dividende wiederum in den nichtbelasteten Teilbetrag einstellen würde, in dem sie wegen des für die Empfängerin geltenden Verbots, Ausschüttungen zu leisten, auf Dauer verbleiben würde.

## Zu Absatz 2

Während Absatz 1 die „Nachbesteuerung“ von weiterausgeschütteten steuerfreien Vermögensmehrungen verhindert, stellt Absatz 2 sicher, daß die Rücklagen der ausländischen Gesellschaft auch dann unbesteuert bleiben, wenn sie durch „Einmalausschüttungen“ in Gestalt von Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Zur Nachholung der Besteuerung kommt es bei der Weiterausschüttung an einen Anteilseigner, der nicht selbst eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 KStG ist.

Satz 1 knüpft an die Schachtelvergünstigungen nach den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Körperschaftsteuergesetz an. Das gilt namentlich für die Beteiligungshöhe (10 vom Hundert) und die Beteili-

gungsdauer. Eine Ausnahme von der Steuerbefreiung ist insoweit vorgesehen, als von dem Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der ausländischen Gesellschaft ein Betrag zu versteuern ist, der der in früheren Jahren steuerlich anerkannten Gewinnminderung aus einer Teilwertabschreibung auf diese Anteile abzüglich einer im Zeitpunkt der Veräußerung bereits wieder vorgenommenen Erhöhung des Buchwerts entspricht.

Nach Satz 2 bleibt jedoch ein Veräußerungsverlust in dem Umfang, den das geltende Recht zuläßt, abziehbar. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da es anderenfalls dazu kommen könnte, daß realisierte Veräußerungsverluste endgültig unberücksichtigt bleiben.

Hängen die Schachtelvergünstigungen von einer aktiven Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft ab, soll dies nach Satz 3 auch für die Befreiung der Veräußerungsgewinne von der Körperschaftsteuer gelten. Die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft muß dann nachweisen, daß die ausländische Gesellschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren eine aktive Tätigkeit ausgeübt hat.

#### *Zu Absatz 3*

Die Regelungen schließen die Steuerbefreiung aus, wenn die Anteile an der ausländischen Gesellschaft durch eine Sacheinlage oder einen Anteilstausch zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert erworben wurden und innerhalb von sieben Jahren nach diesem Erwerb veräußert werden. Sie lehnen sich an § 25 Abs. 4 UmwStG an und sollen eine Umgehung der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von inländischem Betriebsvermögen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verhindern. Wenn beispielsweise eine inländische Kapitalgesellschaft ihre Beteiligung an einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft steuerneutral nach § 20 UmwStG in eine in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässige Kapitalgesellschaft einbringt, dann könnte sie ohne Absatz 3 die Anteile an der ausländischen Gesellschaft steuerfrei veräußern. Wie in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG ist eine Steuerersparnis als hauptsächlicher Beweggrund für die Gestaltung anzunehmen, wenn die erworbenen Anteile innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert werden.

#### *Zu Absatz 4*

Satz 1 regelt die Steuerbefreiung von Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft, die einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zuzurechnen sind. Die Befreiung wird in dem Umfang gewährt, als dies nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Verbindung mit Absatz 5 der Fall wäre, wenn die Dividenden an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ausgeschüttet worden wären. Um andererseits die inländische gewerbliche Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft nicht besserzustellen als eine inländische Körperschaft, knüpft die Regelung an die Voraussetzungen der

Schachtelvergünstigungen nach den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Körperschaftsteuergesetz an.

Satz 2 enthält die Gleichstellung der inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft mit einer inländischen Körperschaft auch hinsichtlich der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital. Voraussetzung dieser Befreiung ist, daß die übrigen Voraussetzungen der Befreiung nach Satz 1 vorliegen.

Nach Satz 3 muß die Beteiligung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft an der ausländischen Gesellschaft während des in Absatz 2 oder Satz 1 vorgesehenen Zeitraums zum Vermögen der inländischen Betriebsstätte gehört haben.

#### *Zu Absätzen 5 und 6*

Die Regelungen übernehmen unverändert die Vorschriften des bisherigen § 26 Abs. 7 und 8 KStG.

#### *Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 4 KStG)*

Nach geltendem Recht sind bei Beginn der Steuerbefreiung aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Wirtschaftsgüter in der Schlußbilanz nur mit dem Buchwert anzusetzen, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausschließlich und unmittelbar der Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung dient. Die Regelung wird nunmehr auf alle Körperschaften ausgedehnt, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken nach § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG dienen.

#### *Zu Nummer 5 (§ 23 KStG)*

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wird von 50 vom Hundert auf 44 vom Hundert und der ermäßigte Satz von 46 vom Hundert auf 41 vom Hundert gesenkt. Auf die Begründung, Allgemeiner Teil, wird hingewiesen.

Der Körperschaftsteuersatz für das ZDF wird entsprechend von 7,4 vom Hundert auf 6,6 vom Hundert der Entgelte aus Werbesendungen gesenkt.

#### *Zu Nummer 6 (§ 26 KStG)*

##### *Zu Buchstabe a*

##### *Zu Absatz 6*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 (Änderung des § 23 KStG).



**Zu Absatz 7**

Die Vorschrift sieht eine Gewährung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern entsprechend Absatz 2 oder 3 für den Fall vor, daß die inländische gewerbliche Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft für an sie ausgeschüttete Gewinnanteile einer ausländischen Tochtergesellschaft keine Steuerfreistellung nach § 8 b Abs. 4 Satz 1 KStG (vgl. Nummer 3) in Anspruch nehmen kann.

**Zu Buchstabe b (Absatz 8)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 b Abs. 6 KStG (vgl. Nummer 3).

**Zu Nummer 7 (§ 27 KStG)**

Die Körperschaftsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne wird von 36 vom Hundert auf 30 vom Hundert herabgesetzt.

**Zu Nummer 8 (§ 28 KStG)****Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 4 (vgl. Buchstabe b).

**Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)****Zu Absatz 4**

Der neue Absatz 4 regelt einen Sonderfall, in dem eine Gewinnausschüttung zur Erhöhung der Körperschaftsteuer führt.

Die Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 4 KStG ist für die Fallgestaltungen erforderlich, in denen für eine Gewinnausschüttung zunächst der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag oder der mit 36 vom Hundert Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als verwendet gilt, später jedoch, z. B. wegen der Verringerung des zu versteuernden Einkommens aufgrund eines Verlustrücktrags, der ursprünglich verwendete Teilbetrag einen zur Finanzierung der Gewinnausschüttung ausreichenden Bestand nicht mehr ausweist.

Ohne diese Sonderregelung bliebe die Gewinnausschüttung, wenn sie wegen der Verringerung der mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG zu verrechnen wäre, im Inland weitgehend unbesteuert. Die von der ausschüttenden Gesellschaft ursprünglich gezahlte Körperschaftsteuer wäre nämlich wegen der Verringerung des Einkommens ganz oder teilweise an die Gesellschaft zu erstatten, obwohl die Steuer in Höhe der Ausschüttungsbelastung bei den Anteilseignern in der Regel angerechnet worden ist. Würde für die Ausschüttung nachträglich der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG als verwendet gelten, wäre die Ausschüttungsbelastung bei der Körper-

schaft künftig nicht mehr herzustellen (vgl. zu § 40 KStG, Nummer 14). Insbesondere bei Publikumsge-  
sellschaften ist es technisch nicht möglich, die Anrechnung von Körperschaftsteuer auf der Ebene der Anteilseigner nachträglich rückgängig zu machen. Deshalb soll durch § 28 Abs. 4 KStG in Verbindung mit § 40 KStG sichergestellt werden, daß in den oben genannten Ausnahmefällen die Ausschüttungsbelastung bei der Kapitalgesellschaft erhalten bleibt. Zu diesem Zweck schreibt § 28 Abs. 4 KStG vor, daß die Gewinnausschüttung mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG zu verrechnen ist, auch wenn dieser dadurch negativ wird.

Eine Festschreibung der ursprünglichen Verwendung des ungemildert belasteten Teilbetrags hätte nicht zu der erforderlichen Sicherstellung der Besteuerung geführt.

**Zu Absatz 5**

Der neue Absatz 5 schreibt für den Fall der Verrechnung einer Gewinnausschüttung mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG die bisherige Verwendung fest. Wenn sich im nachhinein, z. B. bei einer steuerlichen Außenprüfung, herausstellt, daß der Bestand dieses Teilbetrags nicht ausreicht, die zunächst mit ihm verrechnete Gewinnausschüttung zu finanzieren, müßte die Ausschüttung, gäbe es keine Sonderregelung, mit den Teilbeträgen im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 KStG verrechnet werden. Dies müßte aber, da Ausschüttungen aus diesen Teilbeträgen beim Anteilseigner steuerlich anders behandelt werden als Ausschüttungen aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG, mit einer Berichtigung der ausgestellten Steuerbescheinigungen einhergehen. Da insbesondere bei Publikumsge-  
sellschaften die Berichtigung der ausgestellten Steuerbescheinigung mangels Kenntnis der Anteilseigner nicht möglich ist, schreibt § 28 Abs. 5 KStG die bisherige Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG fest.

**Zu Buchstabe d (Absatz 7)**

Wegen der Streichung der Körperschaftsteuer-Erhö-  
hung für Ausschüttungen aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG braucht dieser Teilbetrag in § 28 Abs. 7 KStG nicht mehr genannt zu werden.

**Zu Nummer 9 (§ 30 KStG)**

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 1 KStG) und zu Nummer 7 (§ 27 Abs. 1 KStG).

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 stellt sicher, daß weiterausgeschüttete steuerfreie ausländische Einkünfte sowie steuerfreie Veräußerungsgewinne bei Auslandsbeteiligungen, die nach § 8 b Abs. 1 und 2 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind, bei der Dividendenempfängerin in den Teilbetrag im



Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG eingestellt werden. Dadurch wird erreicht, daß diese zunächst steuerfrei gestellten Einkommensteile, wenn sie später an einen nicht zur Eigenkapitalgliederung verpflichteten Empfänger weiterausgeschüttet werden, bei diesem der Besteuerung ohne Anrechnung von Körperschaftsteuer unterliegen.

#### Zu Nummer 10 (§ 31 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 1 KStG).

#### Zu Nummer 11 (§ 32 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 1 KStG).

#### Zu Nummer 12 (§ 33 KStG)

Die Aufhebung des Satzes 2 in Absatz 2 dient wegen des Zeitablaufs der Rechtsbereinigung.

Wegen der Streichung des Absatzes 3 vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a (bisheriger § 8 Abs. 5 KStG).

#### Zu Nummer 13 (§ 35 Abs. 1 KStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 27 Abs. 1 KStG (vgl. Nummer 7).

#### Zu Nummer 14 (§ 40 KStG)

Die neue Nummer 1 in § 40 Satz 1 KStG soll in Verbindung mit den Bestimmungen in § 8b Abs. 1 und 2 (vgl. Nummer 3 — § 8b KStG) steuerliche Hemmnisse beseitigen, die nach geltendem Recht der Gründung inländischer Holdinggesellschaften mit Auslandsbeteiligungen entgegenstehen.

Gilt bei der ausschüttenden Körperschaft für eine Gewinnausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG (steuerfreie ausländische Vermögensmehrungen) als verwendet, ergibt sich bei der Körperschaft und ihren Anteilseignern folgende steuerliche Behandlung:

##### a) Bei der ausschüttenden Körperschaft:

Keine Erhöhung der Körperschaftsteuer (§ 40 Satz 1 Nr. 1 KStG);

##### b) bei dem Anteilseigner:

— wenn dieser selbst eine zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaft ist:

Die vereinnahmte Ausschüttung aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz (§ 8b Abs. 1 KStG). Keine Körper-

schaftsteuer-Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EStG);

— wenn dieser eine natürliche Person oder eine nicht zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaft ist:

Besteuerung der Ausschüttung (aber ohne Erhöhung um 3/7 nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) als Kapitalertrag. Keine Körperschaftsteuer-Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EStG).

Der Wegfall der Körperschaftsteuer-Erhöhung bei Ausschüttungen aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG begünstigt aber auch außerhalb des Holdingbereichs die deutschen Unternehmen mit steuerfreien ausländischen Einkünften. Diese können aus dem nichtbelasteten Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG im Vergleich zum geltenden Recht eine um die ersparte Körperschaftsteuer höhere Dividende finanzieren.

Der für den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG vorgesehene Verzicht auf die Körperschaftsteuer-Erhöhung, verbunden mit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der aus den Teilbeträgen im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 KStG finanzierten Ausschüttungen, führt allerdings künftig in der Steuerbescheinigung und in der steuerlichen Behandlung beim Anteilseigner zu einer noch stärkeren Aufspaltung der Dividenden als im geltenden Recht. Anders als im geltenden Recht berechtigen nur noch die Ausschüttungen aus den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen und aus den Teilbeträgen im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KStG den Anteilseigner zur Anrechnung der Körperschaftsteuer. Zur Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags berechtigen nur noch Ausschüttungen aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG.

#### Zu Nummer 15 (§ 42 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 40 KStG (vgl. Nummer 14).

#### Zu Nummer 16 (§ 44 KStG)

##### Zu Buchstaben a bis c und e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 40 KStG (vgl. Nummer 14).

##### Zu Buchstabe d

Die Herausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG aus dem Satz 4 in Absatz 4 (bisher Absatz 5) trägt der Tatsache Rechnung, daß § 28 Abs. 7 KStG für diesen Teilbetrag die bisherige Verwendung nicht festschreibt.

**Zu Nummer 17 (§ 45 KStG)**

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 bedeutet, daß auch Kreditinstitute, die Dividenden für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft zu erteilen haben, in der Steuerbescheinigung die Verwendung der nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge für die Gewinnausschüttung gesondert auszuweisen haben. Bisher sah § 45 Abs. 1 Satz 2 KStG für die Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG eine Sonderregelung vor, von der jedoch im Verwaltungswege wiederum Ausnahmen zugelassen wurden. Danach konnte auf den Sonderausweis des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG verzichtet und statt dessen ein steuerpflichtiger Kapitalertrag ausgewiesen werden.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 16 (§ 44 KStG).

**Zu Nummer 18 (§ 46 KStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 (§ 44 KStG).

**Zu Nummer 19 (§ 52 KStG)**

Wegen des neuen § 40 Satz 1 Nr. 1 KStG (vgl. Nummer 14) kommt die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags nur noch bei der Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG in Betracht.

**Zu Nummer 20 (§ 54 KStG)****Zu Buchstaben a bis c**

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußvorschriften.

**Zu Buchstabe d (Absatz 10a)**

Der neue Absatz 10a regelt die erstmalige Anwendung für die von 36 vom Hundert auf 30 vom Hundert herabgesetzte Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des § 52 Abs. 25a EStG, die die Seite des Anteilseigners betrifft.

**Zu Buchstabe e (Absatz 11)**

Der neugefaßte Absatz 11 regelt die Umgliederung des Teilbetrags EK 56, der bis zum Schluß des in 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch weiterzuführen ist. Die Neuregelung, die die bereits bisher in § 54 Abs. 11 KStG enthaltene Umgliederungsvorschrift ersetzt, wurde wegen der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 44 vom Hundert (vgl. Nummer 5 — § 23 Abs. 1 KStG) erforderlich.

**Zu Buchstabe f (Absätze 11 a und 11 b)**

Der neue Absatz 11 a enthält eine Umgliederungsregelung, die der in Absatz 11 entspricht. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 vom Hundert auf 44 vom Hundert (vgl. Nummer 5 — § 23 Abs. 1) entsteht bei diesen Körperschaften ab 1994 ein ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag (EK 44), dessen Tarifbelastung niedriger als vor der Senkung des Steuersatzes (50 vom Hundert) ist. Für eine Übergangszeit von fünf Jahren soll der bisherige Teilbetrag EK 50 neben dem neu entstehenden Teilbetrag EK 44 in der Gliederungsrechnung beibehalten werden. Dies führt zu einer stärkeren Minderung der Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen. Nach § 28 KStG gilt der am höchsten mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als zuerst für Gewinnausschüttungen verwendet. Nach Ablauf der Übergangszeit ist ein noch vorhandener Teilbetrag EK 50 dem neu entstandenen Teilbetrag EK 44 in der Höhe hinzuzurechnen, die seiner bisherigen Tarifbelastung entspricht. Der Tarifbelastung entspricht eine Hinzurechnung in Höhe von  $\frac{14}{11}$  des noch vorhandenen Teilbetrags EK 50. Zur Anpassung des verwendbaren Eigenkapitals an das in der Steuerbilanz auszuweisende Betriebsvermögen muß der nicht belastete Teilbetrag EK 02 entsprechend verringert werden. Er ist deshalb um  $\frac{3}{11}$  des vorhandenen Teilbetrags EK 50 zu kürzen. Ein negativer Teilbetrag EK 50 ist zum Schluß des jeweiligen Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1993 endet, von dem neu entstehenden Teilbetrag EK 44 abzuziehen.

Der neue Absatz 11 b bereinigt die Gliederungsrechnung um den bisherigen Teilbetrag EK 36. Dieser entfällt künftig wegen der Absenkung der Ausschüttungsbelastung auf 30 vom Hundert.

**Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)****Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2 GewStG)**

Zur Begründung der Änderungen bei den steuerbefreiten Kreditinstituten vgl. die Begründung zu Artikel 2 (KStG) Nr. 1.

**Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 10 GewStG)**

Die Vorschrift des § 8 a KStG ist eine Einkunftsermittlungsvorschrift. Sie wirkt sich daher über § 7 GewStG auch auf die Höhe des Gewerbeertrags aus. Die neu eingefügte Nummer 10 des § 9 GewStG sieht vor, daß die nach § 8 a KStG in die Einkunftsermittlung einbezogenen Beträge gekürzt werden. Die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 und 3 GewStG sollen unberührt bleiben, damit die Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzugerechnet werden, soweit es sich um Dauerschuldzinsen oder um Gewinnanteile des stillen Gesellschafters handelt. Das wird in der Regel der Fall sein. Durch die Vorschrift des § 9 Nr. 10 GewStG wird erreicht, daß die Besteuerung von Vergütungen auf Fremdkapital ausschließlich nach den Grundsätzen

des Gewerbesteuerrechts vorgenommen wird. Dadurch wird insbesondere eine Gleichbehandlung von Kapitalgesellschaften mit anrechnungsberechtigten und solchen mit nichtanrechnungsberechtigten Gesellschaftern, die ihren Gesellschaften Fremdkapital zur Verfügung stellen, gewährleistet.

#### Zu Nummer 3 (§ 36 GewStG)

§ 36 GewStG regelt die Anwendung der geänderten Vorschriften.

#### Zu Nummer 4 (§ 37 GewStG)

Durch § 37 GewStG wird für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1994 die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den jungen Ländern ausgesetzt. Die Aussetzung wird um ein Jahr verlängert und auf den Erhebungszeitraum 1995 erstreckt. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Verlängerung der Nichterhebung der Vermögensteuer in den jungen Ländern bis zum 31. Dezember 1995 zu sehen. Sie ist insbesondere erforderlich, weil auch für die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den jungen Ländern die organisatorischen, verwaltungstechnischen und strukturellen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Außerdem bleibt auf diese Weise der Gestaltungsrahmen für die notwendige Gemeindefinanzreform erhalten.

#### Zu Artikel 4 (Fördergebietsgesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 4 Fördergebietsgesetz)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Fördergebietsgesetz können die Sonderabschreibungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden (Begünstigungszeitraum). Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist eine Verteilung der Sonderabschreibungen über einen fünfjährigen Begünstigungszeitraum jedoch nicht möglich, weil nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Fördergebietsgesetz die Sonderabschreibungen letztmals im Kalenderjahr 1994 bzw. im Wirtschaftsjahr 1994/95 in Anspruch genommen werden können. Die Flexibilität der Sonderabschreibungen wird dadurch erheblich eingeschränkt. Davon betroffen sind insbesondere Unternehmen, die erst in späteren Jahren höhere Gewinne erzielen. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Befristung in § 8 Abs. 1 Fördergebietsgesetz (vgl. Nummer 3) soll daher die Beschränkung des Begünstigungszeitraums in § 4 Abs. 1 Satz 3 Fördergebietsgesetz gestrichen werden.

##### Zu Nummer 2 (§ 6 Fördergebietsgesetz)

§ 6 Fördergebietsgesetz ermöglicht zum Ende des Kalenderjahrs 1991 bzw. des abweichenden Wirtschaftsjahrs 1991/92 die einmalige Bildung einer steuerundenden Rücklage für Investitionen. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen für vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossene Investitionen in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum

Schluß des Kalenderjahrs 1992 bzw. des Wirtschaftsjahrs 1992/93. Da sich der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Rücklagenbildung und der Rücklagenauflösung als zu kurz erwiesen hat, werden die für den Investitionsabschluß und die Auflösung maßgebenden Fristen jeweils um zwei Jahre verlängert.

##### Zu Nummer 3 (§ 8 Fördergebietsgesetz)

Nach geltendem Recht kommen Sonderabschreibungen nur für Investitionen in Betracht, die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden, sowie für vor dem 1. Januar 1995 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten. Bereits jetzt ist absehbar, daß der Aufholprozeß der betrieblichen Investitionstätigkeit in den jungen Ländern bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein wird. In § 8 Abs. 1 Fördergebietsgesetz ist deshalb vorgesehen, daß die Begünstigungen von Investitionen nach den §§ 1 bis 5 Fördergebietsgesetz im Beitrittsgebiet um 2 Jahre verlängert werden. Bei Investitionen im Privatvermögen soll es bei der bisherigen Befristung bleiben.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 2 und 3 Fördergebietsgesetz.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Berlin (West). In diesem Gebiet sind Investitionen — wie nach der geltenden Gesetzesfassung — erstmals begünstigt, wenn sie nach dem 30. Juni 1991 begonnen werden. Im Hinblick auf die Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und der EG-Kommission, wonach der stufenweise Abbau der Fördermaßnahmen zugunsten von Berlin (West) bis spätestens Ende 1994 abgeschlossen sein soll, kann die Verlängerung der Begünstigungen nach den §§ 1 bis 5 Fördergebietsgesetz in Berlin (West) nicht wirksam werden (vgl. auch die Nummern 4 bis 9 der Begründung der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 Nr. SG (92) D/1116-5 zum Investitionszulagengesetz 1991 und zur Rücklage nach § 6 Fördergebietsgesetz).

Durch Absatz 5 wird die Bildung einer Rücklage für Investitionen in Berlin (West) ausgeschlossen. Damit wird der Entscheidung der EG-Kommission Rechnung getragen, nach der die Förderung der Investitionstätigkeit in Berlin (West) auf der Grundlage des § 6 Fördergebietsgesetz mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist (vgl. Artikel 1 der in der Begründung zu Absatz 4 genannten Entscheidung vom 31. Juli 1992).

#### Zu Artikel 5 (Umwandlungs-Steuerengesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 20 UmwStG)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach § 20 UmwStG besteht das Wahlrecht, die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunter-

nehmeranteils (Absatz 1) bzw. der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft (Absatz 6) unter den dort genannten Voraussetzungen zum Buchwert, Teilwert oder einem Zwischenwert vorzunehmen. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 auf grenzüberschreitende Fallgestaltungen innerhalb der EG ausgedehnt.

Den Steuerpflichtigen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, die Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden.

Nach § 20 Abs. 3 UmwStG muß die Einbringung zwingend zum Teilwert erfolgen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen ist. Dem Sinn und Zweck nach soll also eine sofortige Besteuerung immer dann eingreifen, wenn hinsichtlich der einbringungsgeborenen Anteile, die der Einbringende erhält, das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht sichergestellt ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der eingebrachten Wirtschaftsgüter ein Besteuerungsrecht zustand.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß der Wortlaut des § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG über den Gesetzeszweck hinausgeht. Deshalb wurde diese Regelung im BMF-Schreiben vom 2. August 1984 (BStBl I S. 461) von der Finanzverwaltung bereits einschränkend ausgelegt. Danach muß die Einbringung nicht mehr zwingend zum Teilwert erfolgen, soweit die einbringungsgeborenen Anteile Betriebsvermögen einer Gesellschaft sind, bei der der beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anzusehen ist, und Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme der einbringungsgeborenen Anteile der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß eine Einbringung nur noch dann zwingend zu Teilwerten erfolgen muß, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die Fälle, in denen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht aus der Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Anteile der Bundesrepublik Deutschland nicht zusteht oder in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und die dem beschränkt steuerpflichtigen Einbringenden gewährten Anteile nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und auch keine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG darstellen. Voraussetzung ist — wie bisher —, daß der Bundesrepublik Deutschland ein Besteuerungsrecht hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung der eingebrachten Wirtschaftsgüter zustand. Auf diese Weise wird der

Wortlaut der Vorschrift mit dem Gesetzeszweck in Einklang gebracht.

Durch die vorgenannten Änderungen wird der bisherige Satz 2 gegenstandslos.

#### *Zu Buchstabe b (Absatz 6)*

#### *Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)*

Durch die Erweiterung des bisherigen Absatzes 6 um den neuen Satz 3 wird klargestellt, daß die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 3 UmwStG auch in den Fällen des grenzüberschreitenden Anteilstausches eintreten. Ist das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Anteile nicht sichergestellt, gilt deshalb der Teilwert der eingebrachten Anteile als Veräußerungspreis des Einbringenden. Dies hat zur Folge, daß bereits im Zeitpunkt der Einbringung die in den eingebrachten Anteilen enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden. Dabei wird ebenfalls vorausgesetzt, daß der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung der eingebrachten Anteile ein Besteuerungsrecht zustand.

#### *Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6)*

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll in § 20 Abs. 6 Satz 6 UmwStG klargestellt werden, daß die Freibetragsregelung des § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifvergünstigung des § 34 EStG nur in solchen Einbringungsfällen anzuwenden sind, die unter § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen. Das sind Fallgestaltungen, in denen der Einbringende seine Anteile vor der Einbringung in einem Betriebsvermögen hält und anschließend alle Anteile an der Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Dagegen wird — wie bisher — der im Rahmen einer Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anfallende Einbringungsgewinn bei einem Einbringenden, der seine Beteiligung im Privatvermögen hält, nach § 17 EStG besteuert. Das bedeutet, daß auf einen nach § 17 EStG entstehenden Einbringungsgewinn die Freibetragsregelung nach § 17 Abs. 3 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 EStG anzuwenden sind, auch wenn in diesen Fällen nicht alle Anteile an der Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

#### *Zu Nummer 2 (§ 21 UmwStG)*

#### *Zu Buchstabe a (Absatz 1)*

Durch die Neufassung des § 21 Abs. 1 Satz 4 UmwStG soll sichergestellt werden, daß bei der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile die Steuervergünstigungen des § 16 Abs. 4 und § 34 EStG nur dann nicht gewährt werden, wenn bei der ursprünglichen Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 UmwStG aus einem Betriebsvermögen nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht wurden. Dadurch wird erreicht, daß der Veräußerer der einbringungsgeborenen Anteile we-

der besser- noch schlechter gestellt wird, als wenn er bei der ursprünglichen Einbringung einen Veräußerungsgewinn versteuert hätte.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 20 Abs. 3 UmwStG (vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a). Die zur Besteuerung der stillen Reserven führenden Ersatztatbestände des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UmwStG sollen in der neuen Nummer 2 der Neufassung des § 20 Abs. 3 UmwStG angepaßt werden.

#### **Zu Nummer 3 (§ 28 UmwStG)**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

#### **Zu Artikel 6 (Außensteuergesetz)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG)**

Einkünfte einer ausländischen Zwischengesellschaft aus der darlehensweisen Vergabe von ausländischem Kapital unterliegen bisher als passive Einkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung, wenn das Kapital an inländische Betriebe oder Betriebsstätten gegeben wird. Diese Einschränkung des Katalogs der als aktiv anerkannten Einkünfte ist nicht mehr erforderlich, da die Verlagerung von Gewinnen durch Zuführung eines zu hohen Fremdkapitals (sog. Unterkapitalisierung) künftig durch die neu geschaffene Vorschrift des § 8a KStG verhindert wird. Unangemessenen Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen durch überhöhte Zinsvereinbarungen kann zudem mit Gewinnberichtigungen auf der Grundlage des § 1 AStG begegnet werden. Mit der vorgesehenen Änderung sollen deshalb Einkünfte aus der Kreditvergabe in das Inland von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgeschlossen werden. Inländischen Gesellschaften und Betriebsstätten wird damit der wirtschaftspolitisch erwünschte Zugang zu ausländischen Kapitalmärkten erleichtert.

Die steuerliche Behandlung von Einkünften einer ausländischen Zwischengesellschaft aus der Vergabe von ausländischem Kapital soll ferner nicht mehr von der wirtschaftlich begründeten Dauer des Kapitalbedarfs bei dem kreditnehmenden Unternehmen abhängen. Dementsprechend werden diese Einkünfte künftig auch dann als aktiv anerkannt, wenn die Vergabe des ausländischen Kapitals nur vorübergehend erfolgt.

##### **Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 3 AStG)**

Bisher können nach § 10 Abs. 1 AStG abziehbare Steuern bei der Berechnung des Hinzurechnungsbetrags in der Höhe nicht abgesetzt werden, in der ihnen im Jahr der Zahlung keine positiven passiven Ein-

künfte gegenüberstehen. Die Auswirkung ausländischer Steuern bei der Hinzurechnungsbesteuerung hängt also vom oft zufälligen Zahlungszeitpunkt ab. Diese unerwünschte Folge der bisherigen Regelung soll beseitigt werden. Mit der Änderung werden in Anlehnung an die entsprechende Regelung des § 34 c Abs. 2 und 3 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1992 die nicht durch positive passive Einkünfte aufgezehrten Steuerbeträge in den Verlustabzug einbezogen. Dadurch wirken sich diese Steuerbeträge mindernd auf die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden positiven passiven Einkünfte in den Jahren aus, für die in entsprechender Anwendung des § 10 d EStG ein Verlustvor- oder -rücktrag zulässig ist.

##### **Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 1, 4, 7 und 9 AStG)**

Absatz 1 stellt klar, daß die Ausnahmen von der erstmaligen Anwendung des Gesetzes sich nicht auf Absatz 4 beschränken.

Absatz 4 Satz 2 regelt die erstmalige Anwendung der § 1 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2, die in § 21 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) nicht geregelt ist.

Absatz 7 stellt die erstmalige Anwendung der § 7 Abs. 6, § 14 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 5 klar, die in § 21 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BStBl. I S. 297) nicht ausdrücklich geregelt ist.

Absatz 9 regelt die erstmalige Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 7 in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung und des § 10 Abs. 3 Satz 6.

#### **Zu Artikel 7 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 8 c EStDV)**

##### **Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)**

Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84/1) bestimmt als (Wein-)Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Nach Artikel 3 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 369/59) haben die Weinbaubetriebe zum 31. August eines jeden Jahres zahlreiche betriebliche Daten an die zuständige Behörde (Weinbauamt) zu melden. Es ist für Weinbaubetriebe einfacher, diese Daten gleichzeitig mit dem steuerlichen Jahresabschluß zu ermitteln. Deshalb ermöglicht die Änderung des § 8 c EStDV den Weinbaubetrieben, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen.

Da bei Land- und Forstwirten der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen ist, kann bei der Umstellung auf das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 (Weinwirtschaftsjahr) auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs verzichtet werden. Damit wird die Umstellungsbelastung für die Betriebe gering gehalten.

#### Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 2 EStDV)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

#### Zu Artikel 8 (Bewertungsgesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 95 Abs. 1 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 100 BewG wurde durch das Zinsabschlaggesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

##### Zu Nummer 2 (§ 121 b BewG)

Durch Artikel 3 Nr. 17 des Zinsabschlaggesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) wurde § 100 BewG mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben. Der Wegfall dieser Rechtsnorm berührt jedoch nicht bereits erlassene Einheitswertbescheide. Die auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1989 bis 1. Januar 1992 erteilten Einheitswertbescheide für Mineralgewinnungsrechte bleiben deshalb bis zum Ende des sechsjährigen Hauptfeststellungszeitraums wirksam. Die Änderung stellt sicher, daß diese Einheitswerte ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

##### Zu Nummer 3 (§ 125 Abs. 2 BewG)

Grundbesitz von Religionsgesellschaften, der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, soll bei der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den jungen Ländern nicht berücksichtigt werden. Dadurch werden die Kirchen in den jungen Ländern den Kirchen in den alten Bundesländern gleichgestellt (im übrigen vgl. Begründung zu Artikel 10 Nr. 1).

Die Neuregelung ist erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden (§ 124 Abs. 1 BewG). Eine frühere Anwendung (ab 1. Januar 1991) ist nicht möglich, weil die der Grundsteuer des Pächters zugrunde zu legenden Ersatzwirtschaftswerte mangels Rechtsgrundlage bisher ohne Berücksichtigung von Grundsteuerbefreiungen zugunsten der Kirchen ermittelt werden mußten und die Grundsteuer für die Kalenderjahre

1991 und 1992 inzwischen auf dieser Grundlage erhoben wurde. Die Freistellung kirchlicher Dienstgrundstücke auch beim Pächter kann daher erstmals durch Neuveranlagung zum 1. Januar 1993 berücksichtigt werden (§ 126 Abs. 1 BewG).

#### Zu Nummer 4 (§ 136 BewG)

Die Aussetzung der Vermögensteuer und Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern wird um ein Jahr bis Ende 1995 verlängert (vgl. Artikel 9 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 4). Die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Regelungen in § 136 BewG sollen deshalb auch für den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1995 weitergelten. Dies dient außerdem der Vereinheitlichung des Hauptfeststellungszeitpunkts für die Bewertung des Betriebsvermögens in den alten und neuen Bundesländern auf den 1. Januar 1996.

In Nummern 2 und 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den einheitlichen Sprachgebrauch des Bewertungsgesetzes.

Bei der Änderung in Nummer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 100 BewG durch das Zinsabschlaggesetz.

#### Zu Artikel 9 (Vermögenssteuergesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)

Die Änderungen entsprechen den Regelungen bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (vgl. hierzu Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1).

##### Zu Nummer 2 (§ 24 c VStG)

Die Aussetzung der Vermögensteuer in den jungen Ländern wird um ein Jahr bis Ende 1995 verlängert. Dies ist notwendig, weil die organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Steuererhebung nicht erfüllt sind. Die Verlängerung dient außerdem der Vereinheitlichung des Hauptveranlagungszeitpunkts für die Vermögensteuer in den alten und neuen Bundesländern auf den 1. Januar 1996.

##### Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 4 und 5 VStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

#### Zu Artikel 10 (Grundsteuergesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 GrStG)

Die Änderung des GrStG dient einer Beseitigung der Rechtsunsicherheit, die hinsichtlich des Fortbestands der Grundsteuerfreiheit für bestimmte kirchliche

Grundstücke durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs entstanden ist.

Dieser hat durch Urteil vom 13. Mai 1987 (BStBl II S. 722) entschieden, ein von der Grundsteuer befreites Dienstgrundstück eines Geistlichen oder Kirchendieners sei nur anzunehmen, wenn der betreffende Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt des Stelleninhabers bestimmt sei und der Stelleninhaber über Nutzungsart und Erträge befinden könne. Ein solches Dienstgrundstück sei nicht mehr gegeben, wenn der Stelleninhaber Anspruch auf eine seinen Lebensunterhalt sichernde Besoldung habe und verpflichtet sei, die Reineinnahmen aus dem Grundstück zur Erstattung der Gehaltszahlungen zu verwenden.

Damit wäre der derzeitige Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG hinsichtlich der Dienstgrundstücke ins Leere gegangen, weil die heutigen Besoldungsregelungen und der für die zeitgemäße Bewirtschaftung von Grundbesitz erforderliche Verwaltungsablauf keinen Raum mehr für den tatsächlichen Fortbestand der Eigenschaft „Dienstgrundstück“ lassen. Davon unberührt geblieben wäre jedoch vor allem die Grundsteuerbefreiung für die sog. fiktiven Dienstgrundstücke bei der evangelischen Kirche. Insoweit wirkte eine Vorschrift des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1898 als Ausfüllung der Verfassungsgarantie für negative Staatsleistungen an die Kirchen weiter, nach der das Grundsteuerprivileg zugunsten des Stellenfonds trotz Wegfalls des Nießbrauchs des Stelleninhabers aufrechterhalten blieb. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung der Kirchen soll deshalb unter Aufrechterhaltung des historischen Bezugs die Grundsteuerbefreiung für die kirchlichen Dienstgrundstücke weiter bestehen bleiben. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung, die sich auf eine Besitzstandswahrung zugunsten der Kirchen beschränkt, verlangt für die Grundsteuerfreiheit, daß der Grundbesitz bereits am 1. Januar 1987 zu einem Stellenfonds im Sinne der vorgesehenen gesetzlichen Umschreibung gehörte. Diese Voraussetzung muß auch noch im aktuellen Veranlagungszeitpunkt erfüllt sein. Die Zweckbindung des Stellenvermögens für Besoldungs- und Versorgungszwecke reicht aus; es kommt nicht mehr darauf an, wie die Zweckbindung im Rahmen einer modernen kirchlichen Verwaltungs- und Haushaltsführung verwirklicht wird.

Im Beitrittsgebiet, in dem der kirchliche Grundbesitz von staatlichen Eingriffen betroffen war, kann der 1. Januar 1987 nicht alleiniger Anknüpfungspunkt der Besitzstandswahrung sein. Neben der Zugehörigkeit zum Stellenfonds im aktuellen Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkt soll es daher für Grundbesitz in diesem Gebiet genügen, daß er bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 zum Stellenvermögen gehörte.

#### Zu Nummer 2 (§ 38 GrStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1993 wurde das BFH-Urteil vom 13. Mai 1987 (a. a. O.) auf der Grundlage einer länderspezifischen nicht ganz einheitlichen

Gesetzesauslegung vorerst nicht angewendet. Bei dieser Behandlung soll es aus Gründen der Rechtssicherheit für die Vergangenheit bleiben.

#### Zu Artikel 11 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 10 ErbStG)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Interesse der Vereinheitlichung wird der Sprachgebrauch des Bewertungsgesetzes übernommen.

##### Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Schulden und Lasten, die mit dem Betriebsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und nicht bereits nach § 12 Abs. 5 ErbStG bei dessen Ermittlung berücksichtigt worden sind, können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs uneingeschränkt abgezogen werden. Im Ergebnis entspricht diese Regelung der vermögenssteuerlichen Behandlung.

##### Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG)

Inländisches Betriebsvermögen im Sinne des § 12 Abs. 5 ErbStG, insbesondere Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften, das von Todes wegen auf einen oder mehrere Erben übergeht, wird bis zu insgesamt 500 000 DM von der Erbschaftsteuer befreit. Von dem übersteigenden Wert erfolgt ein Abschlag von 25 vom Hundert.

Maßnahmen zur Schonung des Erwerbs von Betriebsvermögen sind wegen der verhältnismäßig geringen Fungibilität, der erhöhten Sozialverpflichtung (Erhaltung von Arbeitsplätzen) und des höheren Risikos gerechtfertigt und notwendig. Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag führen zu einer deutlichen Entlastung bei der Erbschaftsteuer. Die Erben müssen dem Betriebsvermögen nur noch in entsprechend gemindertem Umfang liquide Mittel für die Zahlung der Erbschaftsteuer entnehmen. Diese stehen stattdessen weiter für notwendige Investitionen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Der Freibetrag dient gleichzeitig der Vereinfachung der Verwaltung. Bei kleineren Erbfällen entfällt eine Steuerfestsetzung. Außerdem können sich Steuerpflichtige und Finanzämter vielfach Ermittlungen zur Höhe vererbten Betriebsvermögens ersparen.

**Zu Nummer 3 (§ 37 Abs. 9 und 10 ErbStG)**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

**Zu Artikel 12** (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Die Aussetzung der Vermögensteuer in den jungen Ländern wird um ein Jahr bis Ende 1995 verlängert (vgl. Artikel 9 Nr. 2). Die von den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung abweichende Zuständigkeitsbestimmung in Artikel 97a § 1 Abs. 2 EGAO soll in diesem Zusammenhang ebenfalls um ein Jahr verlängert werden. Damit wird erreicht, daß sich die Finanzbehörden in den neuen Bundesländern während der allgemeinen Aussetzung der Vermögensteuer auch nicht in den Fällen eines sonst eintretenden Zuständigkeitswechsels, z. B. bei Verlegung des Wohnsitzes eines Steuerpflichtigen, mit Fragen der Vermögensbesteuerung befassen müssen.

**Zu Artikel 13** (Gemeindefinanzreformgesetz)

Die finanziellen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes sollen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausgeglichen sein. Da die Gemeinden von den Entlastungen bei den Ertragsteuern im Vergleich zu Bund und Ländern kaum betroffen sind, aber von der Gegenfinanzierung (Änderung der Abschreibungsbedingungen) insbesondere durch Gewerbesteuerermehreinnahmen wesentlich stärker als Bund und Länder profitieren, soll ein fairer Ausgleich durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage vorgenommen werden.

Für die Gemeinden beträgt der Vervielfältiger nach geltendem Recht ab 1. Januar 1993 einheitlich 28 vom Hundert [ohne den Zuschlag, den die Gemeinden (West) zur Abgeltung der Kosten aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ an die Länder abzuführen haben]. Durch die vorgesehene Änderung wird er ab 1. Januar 1994 auf 46 vom Hundert erhöht.

Im übrigen liegt die Regelung des Gesetzes, für Personenunternehmen die Tarifbegrenzung vorzusehen, auch im Interesse der Kommunen und des Erhalts ihrer Steuerbasis; der Trend zur Umwandlung in

die GmbH, um durch die Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern und Pensionsrückstellungen die steuerliche Belastung zu verringern, wird gebremst.

**Zu Artikel 14** (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung des § 32c EStG erforderlich wird (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

**Zu Artikel 15** (Auslandinvestment-Gesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung des § 32c EStG erforderlich wurde (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

**Zu Artikel 16** (Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**Zu Absatz 1**

Wegen der zum Teil umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll — soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen — der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, die auf Grund dieser Änderungen sich ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

**Zu Absatz 2**

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, wird eine besondere Bestimmung vorgesehen, die dies gestattet.

**Zu Artikel 17** (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.